

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Geschichte Goldenstedts

Becker, Heinrich

Cloppenburg, 1899

4. Kapitel. Religiöse Entwicklung; b) seit der Gegenreformation.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6650

4. Kapitel.

Religiöse Entwicklung; b) seit der Gegenreformation.

(Direktive für den Leser. Der in diesem Kapitel zu behandelnde Stoff ist so verteilt, daß jedesmal die Amtsperiode des einzelnen Pfarrers einen in sich abgeschlossenen Abschnitt ausmacht, in welchem sowohl eine Charakteristik des betreffenden Pfarrers und seiner Thätigkeit gegeben, als auch sorgfältig registriert wird, was sich in seiner Amtsperiode Bemerkenswertes zugetragen hat.)

Wiedereinführung des Katholizismus.

Unter den beiden unmittelbaren Nachfolgern des Bischofs Franz von Waldeck, der 1553 den 21. Juli gestorben war, geschah fast nichts zur Wiederherstellung der katholischen Religion im Münsterlande. Erst Johann III., Graf von Hoya, Bischof von Osnabrück und Münster fing an mit der Wiederherstellung des katholischen Kultus in seinen beiden Diözesen; doch geriet das anfangs so mutig begonnene Unternehmen bald ins Stocken und namentlich drangen die Reformen nicht bis ins Niederstift Münster hinein. Die bei den verworrenen religiösen und politischen Verhältnissen immer mehr angewachsene Entfittlichung und Verwilderung der Geistlichkeit, des Adels und Volkes, wie auch der Pfründenhandel jener Zeit machten, daß alle Reformbestrebungen auf unfruchtbaren Boden fielen. Dazu gesellten sich die Einfälle spanischer und niederländischer Söldlinge*) und die Pest, welche zweimal das Niederstift heimsuchte**), als Hindernisse einer thatkräftigen Gegenreformation. Auch zeigten im weiteren Verlaufe die mehr lutherisch als katholisch gesinnten Bischöfe von Osnabrück, Heinrich von Sachsen, Bernard von Waldeck und vor allen Philipp Sigismund von Wolfenbüttel keine Lust, etwas für die katholische Sache zu thun, und so kam denn auch nichts greifbares zustande, obschon unter den münsterischen Fürstbischöfen auch Ernst, Herzog von Bayern (1585—1612) einen ernstlichen Willen zeigte. Erst der Nefte des am 17. Februar 1612 gestorbenen Fürstbischöfes Ernst, nämlich der im April 1612 zum Kurfürsten von Köln und Fürstbischof von Münster erwählte Herzog Ferdinand von Bayern brachte das Unternehmen seines Oheims zur Durchführung.

Als Fürstbischof Ferdinand I. (1612—1650) Erzbischof von Köln, Bischof von Münster um 1613 in Meppen weilte und von den traurigen religiösen und sittlichen Zuständen des Niederstiftes Kunde erhielt, sandte

lutheranisiert und das Kapitel aufgehoben war, das Archidiaconat auf das Domkapitel zu Osnabrück übertragen, sodaß es 1652 auf der Visitation zu Goldenstedt heißt: „Archidiacon müßte einer von den Domherren der Cathedralkirche in Osnabrück sein; allein die Beamten in Bextha übten eigenmächtig manche zur Competenz des Archidiaconats gehörige Rechte aus!“

*) 1568—1609 spanisch-niederländischer Krieg. Die Aemter Bextha und Cloppenburg wurden vor 1597 von den Spaniern, nach 1597 von den Holländern heimgeführt. (Dr. Pogensfert, Gesch. des Großherzogtums Oldenburg.)

**) Von 1550 bis über 1600 hinaus zeigte sich im nordwestlichen Deutschland, Belgien und Holland bald hier bald dort die Pest, fast ohne daß eine völlig seuchenfreie Zeit dazwischen fiel. Namentlich hatte die Stadt Antwerpen und Umgegend besonders in zwei Perioden, nämlich im Anfange der fünfziger und während der ganzen fiebziger Jahre, nämlich von 1571—580, sehr schwer unter der Pest zu leiden.

er zunächst seinen Generalvikar Dr. Hartmann und seinen Beichtvater Winaeus zu einer Visitation in die Ämter Cloppenburg, Behta, Wildeshausen und Meppen. Auf den von ihnen am Tage vor Palmsonntag erstatteten Bericht hin erhielt Dr. Hartmann die Bevollmächtigung, mit Beseitigung der vorgefundenen Uebelstände vorzugehen und eine energische Gegenreformation ins Werk zu setzen. Das Domkapitel von Osnabrück machte anfangs zwar einige Einwendungen wegen vermeintlicher Einschränkung seiner Archidiaconatsrechte*). Als jedoch der Bischof erklärt und versichert hatte, daß diese Rechte in keiner Weise verkümmert werden sollten, auch die Vollmacht des Generalkommissars Dr. Hartmann dem Kapitel zur Einsicht vorgelegt hatte, bereitete dasselbe keine ferneren Schwierigkeiten, sondern duldete die Maßnahmen des Bischofes, (wenn auch vielleicht nur ungern), da es ihn als Landesherrn und als Metropolitanbischof (Erzbischof) daran nicht hindern konnte.

Am 13. Mai 1613 erließ nun Dr. Hartmann zunächst ein Reformationsdekret für das Niederstift, mit welchem er aber fast gar keinen Erfolg erzielte. Darum erschien er im Oktober desselben Jahres (1613) persönlich im Niederstift und lud zum 9. November alle Geistlichen des Amtes auf die Burg zu Behta. Hier stellte er nach geschעהener Examinaton den sämtlichen Anwesenden anheim, entweder zur katholischen Kirche zurückzukehren oder ihr Amt niederzulegen**).

Zu den Geladenen zählte auch der lutherische Pastor Diedrich Echolt zu Goldenstedt. Dieser aber erschien nicht, sondern wandte sich hilfesuchend nach Diepholz, worauf der Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg von Celle aus unter dem 26. November 1613 ihm und seiner Gemeinde anbefahl, „daß sie bei ihrem Glauben verharren und sich nach Diepholz halten, — auch seines Schutzes gewärtig sein möchten.“***).

Als nun aber der Bischof von Münster Ferdinand I. einen Priester (namens Jobocus Funk) zum Pfarrer von Goldenstedt ernannte und in

*) Von 1280 an bis zur Lutheranisierung des Kollegialstiftes Drebber war bekanntlich der Probst von Mariendrebber Archidiacon gewesen; seitdem aber das Domkapitel zu Osnabrück.

**) Für die nun folgende Zeitperiode sind wohl als die zuverlässigsten und ausgiebigsten Quellen anzusehen die Dr. Hartmann'schen Protokolle im Generalvikariatsarchiv in Münster und ferner die Visitationsakten der münsterschen und osnabrückschen Kirchenbehörden. Ich werde dieselben fortan öfter zitieren mit den Buchstaben V. A. und der entsprechenden Jahreszahl, z. B. V. A. 1613 — Visitationsakten vom Jahre 1613.

***) Weil der Pastor und ein großer Teil der Gemeinde sich bisher nach Behta (Münster) gehalten hatte, freute man sich in Celle nicht wenig, daß jetzt gegen Münster beim Herzoge von Braunschweig-Lüneburg Hilfe gesucht wurde. Daher die Aufforderung des Herzogs, daß die Bittsteller „sich nach Diepholz halten und seines Schutzes gewärtig sein möchten.“ Man war froh über die günstige Gelegenheit, in Goldenstedt wieder neue Schützlinge zu gewinnen und so sein Territorium immer mehr zu erweitern. Darum nennt auch Herzog Christian in dem Schreiben vom 15. Mai 1617, worin er die Zusammenkunft in Gastrup vorschlug, den lutherischen Pastor Diedrich Echolt bereits ganz geßfentlich „unseren Pastor“, obwohl er denselben nicht als Pastoren angezett hatte, noch überhaupt jemals ein Pastor von Diepholz oder Celle war gesetzt worden. Natürlich schließt dieser

sein Amt einführen mollte, wurde von Braunschweig-Lüneburg*) ein Reskript erlassen, des Inhalts:

„Wir sind aber an solcher Introdution nichts geständig, sondern wollen und müssen unsere Unterthanen vermöge des Religionsfriedens bei der Augsbürgischen Religion vertreten; begehren demnach gnädigt und wollen, daß Du, (der lüneburgische Untervogt) den Schlüssel der Kirche alsbald zu Dir nehmeest und, so oft jegiger (lutherischer) Pastor darin prediget, die Kirche wieder eröffnen und (hernach) stracks mit starken Schließern wieder verschließen und jedesmal die Schlüssel Dir zubringen, oder sonst an einem unstreitigen Orte in größter Geheimverwahren laffest, auch dem Pastoren anzeigen, daß er unerschrocken sein Predigamt gebrauche und sich von dannen nicht begeben, — und unsern Unthanen in Goldenstedt, daß sie sich keinen Meßpfaffen aufdringen lassen.“

Unbekümmert um solche Erlasse wurde münsterscherseits auf dem betretenen Wege weitergegangen. Im folgenden Jahre (1614) bereisete nämlich Fürstbischof Ferdinand I. selbst (in Begleitung Dr. Hartmann's) das oldenburgische Münsterland und veranlaßte, daß am 21. Mai 1614 besagter Jobocus Funk sich als Pfarrer nach Goldenstedt begab. Wie es demselben in Goldenstedt erging, darüber berichtet Dr. Hartmann wie folgt: Im Jahre 1614 erhielt vom Abte von Corvey die Kollation der Pfarre Goldenstedt ein gewisser Jobocus Funk. Derselbe hatte auf dem Wege nach Goldenstedt reichlich getrunken, kam deshalb betrunken nach Goldenstedt, sodaß er auf dem Wege hinfiel. Als das die Bauern sahen, wurden sie aufgebracht, griffen den Ankömmling mit Steinen an und vertrieben ihn. Derselbe kehrte nicht zurück und der Praedikant blieb in Goldenstedt. So Dr. Hartmann. Darnach scheint also die Kraul'sche Erzählung von der Scheinintrodution durch Darreichung des Thüringes der verschlossenen Kirchthür Fabel zu sein.

Nach diesem Vorkommnisse verfehlte der Herzog Christian zu Celle nicht, am 31. Mai desselben Jahres (1614) zu verordnen, „daß alle dazu dienlichen Mittel sollten gebraucht werden, daß der Meßpfaffe, (dessen Rückkehr man vielleicht noch erwartete), seine Abgötterei in der Kirche zu Goldenstedt nicht verübe, sondern der evangelische Pastor darin seinen Gottesdienst nach als vor verrichte.“

Er hätte eine solche Verfügung jetzt noch nicht nötig gehabt zu erlassen, denn Funk kehrte, wie schon gesagt ist, nicht zurück, und bei dem großen Mangel an geeigneten Geislichen — die auf den einzelnen Stellen vorhandenen Geislichen waren ja bis zum Jahre 1613 lutherisch gewesen, und manche unter ihnen auch jetzt noch lutherisch gesinnt, manche waren nicht einmal zu Priestern geweiht; viele hatten somit entfernt we den müssen und ein Ersatz war im Augenblick nicht zu beschaffen, da die Heranbildung junger Priester immerhin etliche Jahre erforderte

politische Zweck keineswegs den religiösen Zweck, nämlich den Schutz des Protestantismus aus, allein ich vermute, daß für Herzog Christian mehr die Politik als die Religion es war, welche dem Gerichte seinen Wohlgeschmack gab.

*) Unter dem 18. Dezember 1613.

— wurde vorläufig ein anderer Priester nicht nach Goldenstedt entsandt*). So waltete denn vorläufig Pastor Eckholt in Goldenstedt ungestört seines Amtes weiter.

Endlich 1616 hatte Dr. Hartmann einen Pastor für Goldenstedt ausfindig gemacht. Deshalb erließ er erst jetzt (am 9. September 1616) von Bechta aus ein förmliches Absetzungsdekret gegen Pastor Eckholt, welches so lautet:

„Im Namen Churfürstl. Durchlaucht gestrengen Herrn Herzog Ferdinand, Erzbischof zu Cölln, Bischof zu Münster werden hiermit requiriret die Herren (münsterschen) Beamten, (nämlich) Drost und Rentmeister zu Bechta, jetzigem Pastoren und Praedicanten zu Goldenstedt, weilsn er sich zur katholischen Religion bis anhero nicht hat erklären wollen, sein Pfarrdienst und Amt dahin aufzukündigen, daß er zwischen diesem dato und Sanct Michael die Wedem (Pfarrbehauung) räumen und alle Briefe und Register die Kirche oder Pfarre daselbst betreffend, von sich gebe und den Beamten (in Bechta) einschicke, sich auch hinfüro von Sanct Michael an aller Kirchendienste, Predigten, Ermahnungen und Bedienung der Sacramente, wie auch aller guten Eiben und Gerechtigkeiten der Pfarre bei Pön von 50 Rsth. enthalte, wie auch bei Pön von 100 Rsth. vorerst, und Leibesbestafung zum andern, alles Schmähens auf die katholische Religion und dero Ceremonien und Glaubensartikel, Lästung und Molestation seines Successoren und angeordneten Pastoren sich mäßige.“

Um Michaelis, (29. September) selben Jahres (1616) kamen der Drost und Rentmeister von Bechta mit einigen Soldaten nach Goldenstedt und führten statt des vertriebenen katholischen Priesters Jodocus Junk den neuen Pastoren ein, namens **L. Nikolaus Spengeler**, welcher (aus der Mainzer Diözese stammend) bisher in Vakum stationiert war. Doch schon am 18. Oktober erschien der Drost Cord Plato von Schloen, genannt de Ghele von Diepholz mit einer bewaffneten Mannschaft in Goldenstedt und forderte den Pastor Spengeler auf, sich wieder zu entfernen. Da Spengeler sich dessen weigerte, so zerbrach der Drost die Schlösser an den Kirchthüren und legte neue an. Dann verschloß er die Kirche und zog von dannen. Es währte aber nicht lange, da kamen die münsterschen Beamten von Bechta, erbrachen die Kirche und ermöglichten es so dem Pastor Spengeler, von neuem seines Amtes zu walten. Derselbe unterzog sich seiner Aufgabe mit Umsicht, aber auch mit großer Energie. In Uebereinstimmung mit seiner vorgesetzten Behörde forderte er den damaligen Küster Wessel auf, „sich vor dem Winterfeste (Weihnachten) zu erklären, ob er über- oder abgehen wolle.“

*) Kraul-Westermeyer sagen: Münster habe die Absicht, in Goldenstedt einen katholischen Pastoren einzuführen, gegenüber einer Anfrage der Regierung von Braunschweig-Lüneburg abgeleugnet. Wenn das nicht Flunkerei ist, wie wir deren namentlich in Kraul-Westermeyer so verschiedene finden, so ist etwa hier der Zeitpunkt für eine eventuelle Erklärung Münsters gegeben, daß der protestantische Pastor und Küster vorläufig weiter amtierten möchten und die Einführung eines katholischen Priesters vorläufig nicht beabsichtigt werde.

Doch nicht gar lange konnte Spengler in Ruhe seinen Posten verwalten, wie Dr. Hartmann berichtet, denn am Thomae-Abend (d. ist am 21. Dezember) des Jahres 1616 kam im Auftrage des Herzogs Christian von Braunschweig-Lüneburg der schon genannte Drost von Diepholz mit einer Abtheilung Soldaten und einem Haufen lüneburgischer Bauern nach Goldenstedt und zerstörte das Dach und drei Gewölbe der Kirche, um dieselbe so zum Gottesdienste unbrauchbar zu machen. Am Stephanstage erschien er noch ein mal, zerstörte die übrigen Gewölbe und stürzte auch das Dach vom Turme. Er nahm auch einige Glocken mit (annexit). Auf dem Altare fand er, in ein leinenes Tüchlein (Corporale) gefaltet, noch drei konsekrierte Hostien, welche er in häßlicher Weise verunehrte und mitnahm. Dem Pastor Spengler drohte er, er wolle ihn im Turme an den Glockenseilen aufhängen, wenn er ihn noch wieder anträfe. Unter den Bauern, welche die Kirche demolirten und die Bilder zertrümmerten, that sich ein gewisser Bernd Poppe aus Colnrade besonders hervor.*) Als Gegenstand seiner Zerstörungslust hatte er sich ein großes Kreuzifix ausersehen, welches auf der Epistelseite der Kirche angebracht war. Da ihm das Bild selbst zu hoch hing, so zerhackte er mit einem scharfen Instrumente die Fußsohle des linken Fußes. Bald nach diesem Vorgange, 1617, ließ der Fürstbischof von Münster, Ferdinand I. den Ort Goldenstedt, insbesondere das Gebiet zwischen den Brücken, innerhalb dessen die Kirche und das Pfarrhaus lag, mit einer starken Besatzung besetzen und Bernd Poppe aus Colnrade gefänglich aufholen und in den Turm der Burg zu Bextha verbringen. Dort erkrankte Poppe infolge der Kälte am linken Fuße. Die Fußsohle begann zu eitern und faulte, trotz ärztlicher Behandlung, ganz ab, gerade so wie er die linke Fußsohle des Kreuzifixes zerbrochen hatte. Jetzt erst legte Poppe ein umfassendes Geständnis ab und bekannte, daß er den Frevler an dem Kreuzifixbilde verübt und auch die Chorstühle der Kirche zer schlagen hatte.

Unter solchen Verhältnissen war für Pastor Spengler in Goldenstedt keines Bleibens mehr, weshalb sich derselbe, der Aufforderung Dr. Hartmanns entsprechend, im Januar 1617 nach Lutten zurückzog, von wo aus er beide Pfarreien verwaltete, nachweislich bis 1622, wahrscheinlich aber bis 1624 oder 1625.

Das Zerstörungswerk der Diepholzer und das energische Eingreifen Münsters nach diesem gewaltsamen Akte hatte mehrere Verhandlungen zwischen Münster und Braunschweig-Lüneburg zur Folge, die schließlich zu einer Konferenz auf dem münsterschen Hofe von kleine Velthaus in Gastrup, einer Bauerschaft in der Nähe von Goldenstedt führten, an welcher sich bischöfliche und herzogliche Kommissare beteiligten. Die Verhandlungen führten zu keinem positiven Resultate, wie die nachfolgende Wiedergabe des eingehenden Verhandlungsprotokolls, das ich Herrn Pastor Willloh nachschreibe, dem Leser zeigen wird.

*) Dr. Niemann, *Oldb. Münsterl.* II 241., welcher nach Dr. Hartmann's Protokollen erzählt.

Weser, Geschichte Goldenstedt.

Die Konferenz fand statt im Juni 1617. Kurz vorher, 15. Mai 1617, hatte der Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg an den Kurfürsten von Köln und Bischof von Münster ein Schreiben gerichtet, worin er darlegte, daß, wenn die münsterschen Gründe richtig wären, er dann keine Ursache habe, sich der Kirche in Goldenstedt anzunehmen; er habe aber den Trost, daß er Beweise in Händen habe, vermöge welcher die Kirche in dem unbesrittenen Territorio der Grafschaft Diepholz läge, und die Grafen von Diepholz und deren Nachfolger dort ohne Turbation das jus territorii ausgeübt hätten. Er wäre aber zufrieden damit, daß von beiden Seiten (Celle und Münster) die Räte zusammenkämen, um die Streitigkeit zu Ende zu bringen. Es würden demnach seine Räte auf nächstkünftigen Dienstag nach Trinitatis, 17. Juni nach dem alten Kalender, morgens 7 Uhr, auf dem schon bestimmten Hofe in der Grafschaft Diepholz jenseits Goldenstedt eintreffen, und hoffe er, daß man die Soldaten abführe, den Priester in Ruhe stehen lasse (soll wohl heißen, dem katholischen Geistlichen die Amtshandlungen verbiete) und seine (Lüneburgische) Unterthanen aus dem Gefängnisse entlasse. Auch er werde dann seinen Pastor (es steht da „unsern Pastor“, lutherisch) dahin anweisen, daß er bis dahin seinen Dienst einstelle. Er wäre nicht geneigt, dem geringsten Menschen in der Welt etwas zu entziehen, viel weniger seinem Freund und nahen Verwandten, und hoffe, daß auch der Kurfürst dieselbe Friedfertigkeit erzeigen werde.

Celle, den 15. Mai 1617.

Von Gottes Gnaden Christian,
Herzog zu Braunschweig und Lüneburg,
(Haus- und Centralarchiv Oldenburg.)

Protokoll der Verhandlungen zwischen Münster und Lüneburg auf dem Hofe Belthaus, Parochie Goldenstette, wegen der Kirche und des Dorfes Goldenstette zwischen den Brücken, 27./17. Juni 1617. Münstersche Deputierte waren Probst Brabeck, Hofrichter Plettenberg und der Drost des Emslandes (Meppen) Hermann Kerfering zur Borg. Lüneburgische Deputierte waren Julius von Bolau, Statthalter, Erich Hedemann, Kanzler.

Lüneburgische Deputierte sagen, da zwischen Münster und Lüneburg Gebrechen vorgefallen, so wären auf vorgegangene Vereinbarung der Statthalter Bolau nebst Kanzler zur Beilegung der Differenzen auf einen bestimmten Tag zusammengekommen mit den münsterschen Deputierten, im Vertrauen, daß in Güte alles beigelegt werde. Lüneburg wäre zum Frieden geneigt, es bestände zudem zwischen dem Kurfürsten von Köln, zugleich Bischof von Münster, und dem Herzoge nahe Verwandtschaft, wie denn auch zwischen dem vorigen Fürstbischof von Münster und dem Hause Braunschweig-Lüneburg stets gute Freundschaft und Korrespondenz gewesen. Lüneburg erachte dafür, daß Goldenstedt stets zum lüneburgischen Territorium gehört habe. Die vorigen Grafen zu Diepholz und nachher Lüneburg hätten beim Lutter Bohr sich huldigen lassen, Appellationen wären immer nach Diepholz gegangen, wie auch Diepholz dort immer die Schatzung gehabt hätte, und könne derartiges von münsterscher Seite nicht bewiesen werden. Es käme hinzu die

Foundation der Vikarie Goldenstedt im Jahre 1519, die vom osnabrückischen Bischof konfirmiert worden sei, also wäre Goldenstedt osnabrückischen, nicht münsterschen Sprengels. Deshalb stelle Lüneburg den Antrag, es möge alles beim alten bleiben. Münster solle die Soldaten wieder fortschaffen und alles in den vorigen Stand setzen.

Die münsterschen Deputierten antworten, der Kurfürst habe erst Bedenken getragen, ante redintegrationem et restitutionem (nämlich der Kirche) in diese Zusammenkunft einzuwilligen, habe sich aber zuletzt auf Ersuchen der Lüneburger und auf unterthänigstes Begehren der münsterschen Stände dazu verstanden. Die Grafen von Diepholz hätten das Gericht Südholz stets von Münster zu Lehn getragen, also in vim investiturae Jurisdiktion geübt. Schatzung sei nur von Diepholzischen Eigenhörigen gezahlt, weiter nicht; ebenso stände es mit der Hulldigung. Die Konfirmation der 1519 gestifteten Vikarie in Goldenstedt beweise nichts; der osnabrückische Bischof sei nur geistlicher Oberer in Goldenstedt, wie er auch geistlicher Oberer in den Aemtern Bechta, Cloppenburg, Bemergern, Wildeshausen und Emsland wäre. Die landesfürstliche Obrigkeit stehe bei Münster. Ueberhaupt handele es hier sich nicht um Goldenstedt im allgemeinen, sondern um den Ort Goldenstedt zwischen den Brücken, wo auch die Kirche gelegen, an diesem Orte habe Münster stets sine contradictione omnes actus superioritatis ruhig ausgeübt. Der Pastor von Goldenstedt habe sich immer nach Münster bekennt und dorthin Schatzung entrichtet, während die Pastoren zu Barnstorf und Collenrade nach Diepholz Schatzung gezahlt hätten. Münster habe immer seine Mandate und Edikte in der Goldenstedter Kirche von der Kanzel verlesen lassen, während Diepholz oder Lüneburg ihre Mandate an einen draußen hingesezten Pfahl hätten schlagen lassen. Ebenfalls wäre der verbesserte Kalender vor vielen Jahren ohne Widerspruch in Goldenstedt eingeführt. Münster habe daselbst Zoll- und Schlagbaum, in Summa wären alle actus superioritatis durch Münster in Goldenstedt geübt, von seiten Lüneburgs aber nicht.

Lüneburgische Deputierte: Was die Demolierung der Kirche in Goldenstedt betrifft, so habe Lüneburg ungern sich dazu verstanden. Lüneburg habe die Einsetzung eines katholischen Pastors mehrmals verboten, darauf zur Beilegung der Sache um eine Zusammenkunft mit Münster gebeten; es wäre aber keine Antwort erfolgt und so die Demolierung geschehen. Lüneburg treffe keine Schuld. Zwischen den Brücken wäre Lüneburg ebenso berechtigt wie Münster. Die dort Wohnenden gäben, zwei münstersche Eigenhörige ausgenommen, Schatzung nach Diepholz, leisteten auch dorthin Folge und Dienste. Der Pastor in Goldenstedt habe sich stets, gleich anderen Diepholzischen Pastoren zu Diepholz ad colloquia gestellt. Die Einführung des neuen Kalenders sei von Lüneburg nicht acceptiert. Einen Pfahl zur Anheftung Diepholzheimer Mandate habe man gesetzt, da die Mandate von seiten Münsters von der Kirchthüre abgerissen worden. Früher habe auch wohl der Pastor die Mandate publiziert; aus Liebe zum Frieden wäre aber der Pfahl gesetzt, ohne daß man sich dadurch seines Rechtes begeben. Alle zwischen den Brücken, mit Ausnahme zweier münsterscher Eigenhöriger,

hätten auch Diepholz gehuldigt. Aus der Einführung des neuen Kalenders können noch keine jus superioritatis hergeleitet werden; man habe den neuen Kalender gleichfalls in Holland, Seeland, England freiwillig angenommen; derselbe werde auch in Schriften an den Kaiser oder sonst gebraucht, das sei freier Wille. Freilich habe Diepholz 1383 das Gogericht Sütholte von Münster zu Lehn empfangen, es wäre aber schon früher zur Grafschaft Diepholz gehörig gewesen. Der Vertrag zwischen Bischof Heidenreich von Münster (Heinrich I. genannt Wolf von Lüdinghausen) und Diepholz wäre nicht mit Diepholz als Lehnsmann, sondern als einem Reichsstande und freien Grafen geschlossen; man habe darin stipuliert, daß der Graf den Bischof schützen solle, somit wäre er ein ebenso ahnsehnllicher Reichsfürst gewesen wie Münster.

Münstersche Deputierte: Was die Entschuldigung wegen der Zerstörung der Kirche betreffe, so sei darauf zu entgegnen, daß von Lüneburg ein Schreiben an den Kurfürsten sub dato 21./11. Oktober 1616 abgegangen, aber erst 1. Dezember zu Händen der münsterschen Räte gekommen sei. Die hieraufgefertigte Antwort wäre am 15. Dezember dem Kurfürsten zugesandt worden. Während dieser Brief unterwegs gewesen, habe man lüneburgischerseits die Zerstörung der Kirche vorgenommen, was unverzeihlich wäre. Zwischen den Brücken habe Münster von allen Leuten, sowohl freien als eigenhörigen, Schatzung erhoben, ausgenommen fünf Diepholzische Leibeigene, habe auch sonst alle actus superioritatis ausgeübt. Alle Zeugen bestätigten, daß der Ort zwischen den Brücken münsterscher Boden sei, und daß Diepholz den Pfahl gesetzt habe, um seine Mandate daran zu heften, beweise grade am besten, daß Münster das jus superioritatis habe; sonst würde Lüneburg ganz andere Wege eingeschlagen haben. Die Einführung des neuen Kalenders gehöre nicht in den freien Willen, sondern ad jus superioritatis, und habe deshalb Münster für den Ort Goldenstedt die Einführung befohlen. Die produzierten Register bewiesen, daß die Pastoren von Collenrade und Barnstorf nach Diepholz Schatzung bezahlt haben, der Pastor von Goldenstedt aber nach Münster. Auch die Erhebung des Zolles beweise die Oberhoheit Münsters.

Lüneburgische Deputierte: Was die Zerstörung der Kirche betreffe, so habe Lüneburg sowohl schriftlich als mündlich durch den Diepholzischen Landdrosten gebeten, mit der Einsetzung des Pastors innezuhalten, und da keine Antwort erfolgt wäre, der Pastor hingegen manu fortiori gehalten worden, was unleidlich gewesen, Lüneburg zudem a subditis imploriert worden, so habe ihm kein anderes Mittel zu Gebote gestanden, als die Kirche einzureißen. Wenn es hinsichtlich der Territorialhoheit Streit zwischen Münster und Lüneburg gebe, so betreffe dieser Streit auch die Gegend zwischen den Brücken. So wäre auch der Küster zu Goldenstedt stets von Diepholz'scher Seite angeordnet gewesen, wie es noch jetzt der Fall sei. Früher habe auch der Pastor alle Diepholz'schen Mandate von der Kanzel verlesen, erst neuerlich wäre dies unterblieben; ebenso wäre er den gewöhnlichen colloquiis nach Diepholz gefolgt. Man wünsche überhaupt, daß die Streitereien zwischen beiden Parteien aus der Welt kämen und ein Vertrag zustande gebracht werde,

und so möge denn Münster jetzt Vorschläge de modo et mediis machen.

Münsterische Deputierte: Das erste Schreiben Lüneburgs an den Kurfürsten datiere vom 11. Oktober 1616. Diepholz habe dasselbe, wie berichtet worden, von Diepholz nach Arnsberg geschickt. Da aber damals der Kurfürst schon von Arnsberg nach Bonn abgereist gewesen, wäre der Brief in Arnsberg liegen geblieben, bis der Diepholz'sche Bote denselben wieder abgeholt und nach Bonn gebracht habe. Infolge dieser Verzögerung wäre das Schreiben erst 1. Dezember in die Hände der münsterischen Räte gekommen. Diese hätten die Antwort abgefaßt und abgeschickt. Während dieselbe aber unterwegs gewesen, habe Diepholz die Kirche demolirt, was als ein modus insolitus procedendi bezeichnet werden müsse. Wäre Diepholz zwischen den Brücken berechtigt gewesen, so würde es den Pfahl nicht gesetzt oder ruhig zugesehen haben, daß Münster die Mandate von der Kirchthüre abgerissen habe. Der frühere Goldenstedter Pastor (lutherisch) sei zwar nach Diepholz hin sehr inkliniert befunden, und dennoch habe er lüneburgische Mandate von der Kanzel nicht verlesen. Das Colloquium des Pastors, sowie die Anordnung des Küsters gehörten nicht ad jus superioritatis. Ante introductionem religionis catholicae möchten auch wohl andere münsterische Pastores (außer dem Goldenstedter) nach Diepholz zum Colloquium gekommen sein, damit beweiße man nichts. Wie Lüneburg, so wäre auch Münster zur Beilegung der Differenzen bereit, nur möchte Münster gern wissen, mit welchen Instruktionen die lüneburgischen Deputierten versehen seien.

Lüneburger Deputierte: Sie bekundeten nochmals, daß der Ort zwischen den Brücken beiden Parteien gemein wäre vermöge Kompromiß. Lüneburg habe dort fünf, Münster aber nur drei Leute, und wären von Lüneburg dort alle actus superioritatis geübt worden. Goldenstedt wäre früher reformirt und die augsburgische Konfession dort eingeführt, dabei habe man es unter der Regierung des Kurfürsten Ernst gelassen. Sie schlagen darum vor, daß bis zur endgültigen R gelung der Gottesdienst in Goldenstedt aufhöre und beiderseits die Pastores (der lutherische Eckholt und der katholische Spengeler) sich des Predigens und Gottesdienstes enthalten.

Münsterische Deputierte replizierten, der Ort zwischen den Brücken sei münsterisch, somit die Demolierung der Kirche unverantwortlich. Sie schlagen vor, obwohl Münster völlige Restitution zu verlangen befugt sei, daß die Kirche vorerst communibus sumptibus repariert werde, unter der Bedingung, daß der katholische Pastor in possessione des katholischen exercitii und Hebung der Pastorateinkünfte verbleibe.

Lüneburger Deputierte finden den Vorschlag bedenklich. Es wäre Gewissenssache, den angeordneten katholischen Pastoren wegen der Goldenstedtischen Eigenhörigen allda zu Goldeniette zu belassen. Es wäre am besten, daß man wegen dieser Angelegenheit am 23. und 24. Juli alten Stils nochmals zusammenkomme.

Münsterische Deputierte sind einverstanden mit einer neuen Zusammenkunft, halten aber an ihrem Vorschlage fest.

Lüneburgische Deputierte glauben, daß es bei der nächsten Zusammenkunft zu einem endgültigen Vergleich kommen werde,

begehren aber, daß das zu Goldenstedt vorhandene Militär sofort abkommandiert, die Schanze demolirt und alles in den früheren Stand gesetzt werde, und zwar deshalb, weil der Kurfürst von Köln sich dahin erklärt habe, genannt's Kriegsvolk solle nur bis zu der jezigen Zusammenkunft dort verbleiben, und dann auch deshalb, weil die Unterthanen durch die Soldaten wirklich beschwert würden.

Münstersche Deputierte. Es läge nicht in ihrer Macht, das Kriegsvolk ohne kurfürstlichen Befehl zu entfernen. Wenn der Kurfürst eine dahin gehende Erklärung abgegeben, so habe er wohl gemeint, daß auf dieser Zusammenkunft der Streit zu Ende kommen werde. Weil es aber anders gekommen, müsse alles in statu quo verbleiben.

Lüneburgische Deputierte: Sie müßten es bei der Erklärung der münsterschen Abgeordneten bewenden lassen, gäben aber zu bedenken, was für Ungelegenheiten daraus entstehen könnten, wenn die Angelegenheit im jezigen Stande verbleiben solle.

Münstersche Deputierte: Sie handelten nach gegebener Instruktion und wären zu weiterem nicht ermächtigt.

Damit schieden beide Teile.

Signatum ut supra 27./17. Juni. Anno 1617.

(Haus und Centralarchiv, Oldenburg).

Das einzige positive Ergebnis der Verhandlungen ist also dies: Man geht auseinander mit dem beiderseits acceptierten Vorschlage, am 23. und 24. Juli des alten Stiles nochmals zusammen zu kommen, da es dann hoffentlich zu einem Vergleiche kommen werde. Hat diese erneute Versammlung stattgefunden? Es liegen darüber keine Akten vor. Wohl aber hat nach Kraul am 27. März 1618 (also über 9 Monate später) noch eine Konferenz in Gastrup stattgefunden und ist auf derselben der sog. Gastruper Rezeß zustande gekommen, der von Kraul auszüglich in den bekannten 6 Punkten wiedergegeben wird:

1) Daß die Streitigkeiten um die Kirche bis zu richterlicher Entscheidung sollten ausgelegt werden.

2) Daß bis zum Austrage der Sache in der Kirche zu Goldenstedt kein Gottesdienst solle gehalten, sondern die Eingefessenen in die benachbarten Kirchspiele sollten verwiesen werden.

3) Daß die Kirche auf gemeinsame Kosten der Münsteraner und Lüneburger, unter Leitung beiderseitiger Beamter, sollte unter Schauer gebracht werden.

4) Daß die Intradn und Renten der Kirche von beiderseitigen Beamten zugleich erhoben und in commodum triumphantis verwaltet werden sollten.

5) Daß die Abgaben, welche an den Pastor in Goldenstedt zu leisten seien, in Zukunft an den jeweiligen Pastor gegeben werden sollten, der der Leute wegen bemühet werde.

6) Daß der Küster zwecks besserer Verwahrung der Kirche bei seinen Hebungen belassen bleiben solle.

Nach der Materialiensammlung Kraul's, welche abschriftlich im lutherischen Pfarrarchiv zu Goldenstedt liegt, hatte übrigens der Gastruper

Nezeß folgenden viel ausgedehnteren Wortlaut, der leider durch unkundige Abschreiber hie und da sichtlich etwas korrumpiert ist:

„Zu wissen als wegen der Kirche zu Goldenstedt und das ort daselbst, zwischen Brücken genannt, Spann- und Irung entstanden, derentwegen beiderseits herrschaftlichen Räte und Diener gestriges Tag und heute dato allhie zu Casirup zusammenkommen, und solcher Irrsalen halben, gültliche Communication gepflogen, daß demnach dieselben auf beiderseitige Herrschaftliche Ratifikation innerhalb acht Wochen, wosern (durch) sonstens einfallende ehrhafte (ernsthafte-ernstliche) Verhinderung solcher terminus von beiden fürstlichen Theilen nicht prorogirt wird, die Erklärung hinc inde einzuschicken, nachfolgender gestalt besgelegt, und verglichen, nämlich obwohl an Ihrer Churfürstl. Durchlaucht v. Köln als Bischof von Münster seiten zu Ausführung dero zu Goldenstedt zwischen Brücken praetendirten Befugniß nach Anleitung der bey vorigen Traktat gehaltenen Protoc. auf ein absonderlich enges Compromis fast (= sehr) umständlich gedungen und angehalten, sich darüber eines gewissen bequemen modi procedendi zu vereinbaren, auch solches Herzog Christian zu Bauschweig und Lüneburg deputirte zu bewilligen kein sonderlich Bedenken gehabt, daß sie doch dabey eingewandt, daß wegen verhoffter fürderlichster Erledigung der Haupt- und Compromissache jetzt vermeldetes absonderliches Compromis nicht nötig, in Betracht man in Hoffnung stände, daß durch solcher Haupturteil auch diesen eingefallenen Streit zwischen Brücken abgeholsen werden könnte und möchte; in widrigen Fall aber haben die fürstlich Braunschweig-Lüneburg Räte bewilliget, das alsdann solche des Stiffts Münster zwischen Brücken präterdirte Gerichtigkeit durch ein enzes Compromis absonderlich auszuführen, und vermittelt richterlicher Entscheidung zu erledigen, gestalt denn auch in eam eventum darüber eine besondere Form compromissi eingerichtet und vollzogen werden soll.

Dabey dann gleichergestalt auf beiderseits Herrschaftl. Ratifikation beliebt, das bis zu Austrag der Sachen in der Kirche zu Goldenstedt kein Gottesdienst angestellet oder verrichtet, sondern die Eingeseßenen obbemeldeten Kirchspiels Goldenstedt an andere benachbarte Kirchen ihren Gottesdienst inmittelst darin zu verrichten, verwiesen, jedoch in evangelischen oder katholischen Kirchen zu gehen von keiner Herrschaft angenötigt sondern sich deshalb zu Rettung ihrer Gewissen nach Verordnung und Disposition der Reichsabschiede ihrer eigenen Freyheit zu gebrauchen haben mögen, die Kirche von beiderseits Leuten, auf deren gleiche Unkosten, so geringe, als es auf beide seits Beamten-Verordnung immer anzuordnen, in Schauer gebracht, die jährliche zur Kirchen und deren Struktur oder sonsten gehörige Intraden und Renten von beiderseits Beamten, zugleich erhoben und an einen sichern Ort bis zu Austrag der Sachen in commodum triumphantis verwahrslich deponirt, dasjenige aber, was der Pastor zu seinen Unterhalt gehabt einen jeden Seelsorger, so der Leute halber bemühet wird, gereicht und abgefolget, der Küster gleichwohl zu beßerer Bewahrung der Kirchen inmittelst bey seinen Hebungen gelassen werden soll.

Dessen zu Urkunde und Einbringung gleichförmiger relation find

diese Rezeße zween gleichlautende von beiderseits Deputirten, und zwar dies Exemplar von den fürstlich Braunschweig-Lüneburger unter ihr Handzeichen und Petschaft vollenzogen, und den fürstl. Bischöflich. Münsterschen zugestellet worden.“

So geschehen Gastrup den 27. März 1618.

Meines Erachtens wird in diesem Actum, dessen Echtheit ich keinen Augenblick in Zweifel ziehe, zurückgegriffen auf das am 17. Februar 1587 zwischen Münster und Braunschweig-Lüneburg eröffnete und 1595 in termino collationis et inrotulationis (d. h. in dem für Formulierung und Befestigung des angestrebten Vergleiches anstehenden Termine) ins Stocken geratene, aber immer noch nicht völlig abgebrochene Compromißverfahren zurückgegriffen und vorläufig bis „auf beyderseitige Herrschaftliche Ratifikation innerhalb acht Wochen“ ein einstweiliger Compromiß bloß hinsichtlich der Kirche und Religionsübung beschlossen und darüber den beiderseitigen Regierungen „relation“ erstattet, im übrigen alles dem noch schwebenden Hauptverfahren überlassen und bis auf Austrag der Sache ausgesetzt.

Aber zu diesem von den Kommissaren stipulierten Compromiß ist die vorbehaltene herrschaftliche Ratifikation“ weder von Münster noch von Braunschweig-Lüneburg erteilt.

Die Materialiensammlung im lutherischen Pfarrarchiv zu Goldenstedt sagt nämlich ausdrücklich, das Uebeeinkommen sei „Diepholzerseits wenig angenommen und Münsterscherseits noch weniger gehalten“, und das scheint, nach den anderweitigen Umständen zu schließen, der Wahrheit zu entsprechen. Münster sah sich nämlich auch nach diesen Unterhandlungen keineswegs veranlaßt, seine Truppen von Goldenstedt zurückzuziehen, was doch die lüneburgischen Deputierten schon bei der ersten Zusammenkunft (1617 den 27./17. Juni) so dringend verlangt hatten, und was auch Münster für den Fall eines Ausgleiches schon damals in Aussicht gestellt hatte.

Als am 18. August 1618, also fast 5 Monate nach dem Kraul'schen „Gastruper Rezeß“ Dr. Hartmann über Twistringen nach Goldenstedt am, sah er die verwüstete Kirche. Sie war, wie er selbst berichtet, mit einem Walle umgeben; ebenso das Pfarrhaus. Soldaten lagen noch jetzt in der Kirche und im Pfarrhause. Er unterhandelte mit den Pfarrgeingefessenen und berichtet, sowohl die Diepholzer als auch die münsterschen Unterthanen seien bereit, die Kirche zu restaurieren, wenn nur erst der gemeinsame Streit beseitigt wäre*). Allein es bleibt bei dem guten Willen und die Restauration kommt nicht zustande.

Von jetzt an (1618) mögen die beginnenden Unruhen des dreißigjährigen Krieges die Energie der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg lahmgelegt haben; wenigstens hört man nichts mehr von Schritten, die sie gethan hätten, um Münster aus dem Besitze der Kirche wieder zu verdrängen.

*) Also der Streit ist 1618 am 18. August noch nicht beseitigt; mithin muß das Abkommen nicht sanktioniert sein.

So pastorierte denn der 1616 gewaltsam eingeführte, 1617 aber nach Lutten geflüchtete katholische Pastor Spengler von dort aus die Pfarre Goldenstedt*). Wie lange Spenglers Amtsperiode gedauert hat, läßt sich nicht bestimmen. 1620 wird er noch erwähnt in einer Notiz des Pfarrarchivs zu Lutten, inhalts deren der Rentmeister zu Wechta angewiesen wurde, eine suspekta Weibsperson zu entfernen, welche Spengler bei sich im Hause hatte. Aus seiner Amtsperiode ist uns folgendes überkommen :

1619 den 8. Mai schreibt der Landdrost von Schloen, genannt de Gehle, von Diepholz: „Soviel nun den münsterschen Pfaffen belanget, kommt derselbe zwar alle Sonntage, auch wenn in der Woche ihre Feste einfallen, aus dem Dorfe Lutten, im Amte Wechta belegen, nach Goldenstedt, predigt daselbst den Wechteschen Leuten, soviel deren zu ihm kommen, etwa eine halbe Stunde und verfüget sich dann wiederum nach Lutten, hat aber bishero zu noch keine Messe in Goldenstedt gehalten.“

In einem Schreiben des Generalvikars Petrus Nicolartius vom 25. August 1622 an die Wechtaer Beamten heißt es, daß die Pastorat in Goldenstedt nicht besetzt sei, die Dienste aber vom Pastor zu Lutten wahrgenommen würden. Ob sich diese Nachricht, die sich inhaltlich mit der Schloen'schen deckt, noch auf Spengler oder schon auf dessen Nachfolger Hardenberg bezieht, läßt sich kaum mit Bestimmtheit sagen.

2. Johann Heinrich Hardenberg, Spengler's Amtsnachfolger, war von vor 1628 bis über 1637 hinaus katholischer Pastor von Lutten und Goldenstedt. Aus seiner Amtsperiode findet sich folgendes vor :

1628 den 26. Mai beklagt sich Heinrich Hardenberch, zeitlicher Pastor in Goldenstedt, der Essemüller habe jährlich 4 Malter Roggen Corveyer Maas zu liefern; aber bereits seinem Antecessor Nicolaus Spengeler seien diese vorenthalten, wie auch ihm, weil die Diepholzhische Obrigkeit diese den Kindern des gewesenen Praedikanten, selig, und den Praedikanten von Barmstorff und Collenrade zugewiesen habe. (Niederding's handschriftlicher Nachlaß im Besitze des Herrn Pastoren Willoh in Wechta).

Ferner führen die Acta synodalia Osnabrug. vom 27. März 1628 den Joes Hardenberg, parochus in Lutten et Goldenstette in der Reihe der synodalspflichtigen Geistlichen auf. Der sehr eifrige Kardinal Fürstbischof Franz Wilhelm von Wartenberg ließ nämlich häufigere Synoden abhalten, zu welchen die untergebenen Pfarrer sich einfinden mußten.

*) Kurz nach 1637 hörte die Verbindung zwischen den Pfarren Lutten und Goldenstedt zeitweilig wieder auf, da Hardenberg's Nachfolger Bernard Lefe Lutten und Dythe pastorierte, während der Pastor von Goldenstedt Henricus Mowe wieder in Goldenstedt seine Residenz nahm. Jedoch schon um 1645 den 6. Juni wurde Bernard Lefe suspendiert durch den Generalvikar Lucinius und die Seelsorge über Lutten wieder dem Pastor in Goldenstedt (also Mauve) überwiesen, während Dythe von Langförden aus pastoriert wurde. Von jetzt an bleibt die Verbindung zwischen Lutten und Goldenstedt (eine kleine Pause um 1650 herum abgerechnet) bis 1712 (unter Pastor Jonsthoewel) bestehen. (Staatsarchiv Osnabrück.)

Beszer, Geschichte Goldenstedt.

Laut einer Schulbverschreibung von 1637 im Pfarrarchiv zu Lutten leihet Pastor Heinrich Gardenberg einem Bauern 30 Thlr.

Das ist die späteste Notiz, die sich über Gardenberg findet.

Pastor Willoh (A, I, 487) meint, die Protestanten hätten von jeher diesen Gardenberg gern für sich reklamieren wollen, um damit das Normaljahr für sich mit Beschlag zu belegen. Diesen Vorwurf kann man höchstens gegen Kraul erheben, aber auch gegen diesen nicht mit Grund, da Kraul seinen Henricus Gardenberg in die Anfänge der lutherischen Zeit verlegt, indem er ihn als zweiten lutherischen Pastor, noch vor Eckholt aufführt, der bei Kraul erst der vierte lutherische Pastor ist. Die Absicht einer Identifizierung des katholischen Gardenberg mit dem angeblichen lutherischen muß wegen des nahezu hundertjährigen Zwischenraumes, der zwischen beiden liegt, als ausgeschlossen erscheinen. Auch die vermeintlichen Absichten auf das Normaljahr kann Kraul nicht gehabt haben, da er ja seinen Gardenberg in die Zeit vor 1600 verlegt.

In Gardenberg's Amtsperiode fallen noch verschiedene teils wirkliche, teils sagenhafte Ereignisse.

Nach Diepholzer Nachrichten*) hat 1633, als die Schweden zum ersten male das Amt Bechta im Besitze hatten, der Kaplan von Diepholz (selbstredend lutherisch) in Goldenstedt gepredigt. Damit kam er aber bei den Schweden schlecht an, denn der schwedische Generalmajor von Lesle, der zur Aufrechterhaltung des schwedischen Besitztandes im Amte Bechta bestellt war, führte, weil er nicht vorher befragt sei, und die Goldenstedter Kirche unter Bechta stehe, wegen besagter Predigt Beschwerde beim Herzoge Christian von Braunschweig-Lüneburg, welche letzterer unter'm 9. Oktober 1633 beantwortete.

In diese Zeit fällt auch der mysteriöse schwedische Feldprediger Simon von der Lage.

Nach Nieberding-Dühne, (Kirchen im Gau Versaburg pag. 49) und ebenso nach Driver, (Geschichte des Amtes Bechta pag. 100) dem Nieberding gläubig nachgeschrieben hat, setzten die Schweden 1633, nach der Einnahme Bechta's und Vertreibung des dortigen Pastoren Pegasus, den Simon v. d. Lage als lutherischen Prediger in Bechta wieder ein; er wurde aber 1635 von den Kaiserlichen wieder vertrieben und ging nach Goldenstedt, wo er sich zwei Jahre aufgehalten haben soll. So Driver und Nieberding.

Dahingegen heißt es aber bei Martens (Zev. Pred. Ged.) „Simon von der Lage ist am 21. Juni 1642 (in Sillenstede) gestorben. Dieser ist anfangs Diaconus in Repsholt, nachher Prediger in der münsterschen Festung Bechta, und als ihn die Kaiserlichen von da vertrieben, Pastor — zweiter Prediger — in Sillenstede gewesen.“ — Von dem Goldenstedter angeblichen Aufenthalte wird nichts erwähnt.

Da außer Driver (dem Nieberding nachgeschrieben hat) niemand etwas von Simon v. d. Lage's Aufenthalt in Goldenstedt weiß, auch

*) Hannoversches Magazin, Jahrgang 1842.

keine einzige der mir zugänglichen Quellen eine Andeutung über ihn enthält, da im Gegenteil die Visitationsakten von 1652 sagen: „Ultimus pastor lutheranus erat ante triginta annos Herr Dieterich“ (der letzte lutherische Pastor war vor dreißig Jahren Herr Dieterich (Eckholt), so stehe ich nicht an, Simon von der Lage's Goldenstedter Pastorenzeit in das Reich der Fabeln zu setzen. Der Irrtum mag etwa dadurch entstanden sein, daß Driver in einer Akte, welche über die Flucht des Simon von der Lage von Bechta nach Sillenstede berichtet, den Namen Sillenstede als Gollenstede gelesen hat. Bei der damaligen sonderbaren Schreibweise des deutschen S und G und anderer Buchstaben würde eine solche Verwechslung grade nicht zu den Unmöglichkeiten gehören.

In der Zeit des dreißigjährigen Krieges ist Goldenstedt mehrfach von feindlichen Horden heimgesucht worden, und dieser Umstand war ein bedeutendes Hemmnis für eine Klärung und gesunde Entwicklung der religiösen Verhältnisse.

1622 und 23 trieb bereits Mansfeld mit seinen Horden im Münsterlande sein Unwesen und 1626 im Juni schreibt der zeitige Dechant des Kapitels zu Wildeshausen Hermann Wielage (1618—1653) in dem Cellariae Directorium: „Am 8. Juni haben die exercitus des Königs von Dänemark und des Herzogs Christian von Braunschweig Lutten und Dytte und am folgenden Tage, den 9. Juni, Goldenstedt nebst den umliegenden Dörfern und Häusern eingeäschert“*).

Nach Pastor Südhof Angabe haben 1624 die Münsterschen die Kirche wieder hergestellt. Nach Kraul's Materialiensammlung (im lutherischen Pfarrarchiv) hat man „wegen der starken katholischen Ligue im 30jährigen Kriege nicht verhindern können, daß die Kirche von seiten Münsters wieder hergestellt und ein katholischer Priester wieder eingeführt worden sei, zumal im Jahre 1624, bei Absterben des evangelischen Predigers Eckholt schon ein katholischer Priester die sacra daselbst verrichtet habe.“

Nach Kraul kamen auch um 1624 und 25 wiederholt katholische Priester „auf einige Stunden“ nach Goldenstedt. Darum beschwerten sich 1625 die Lutheraner bei ihrem Landesherrn, „daß oft ein Messpriester nach Goldenstedt komme“ und baten zugleich, „den Wiederaufbau der Kirche bis auf ausgemachte Sache zu hindern.“ Diese Beschwerde beweiset, daß damals eine Restauration der Kirche im Gange war, und wenn sie auch

*) Die beiden Verwüster sind König Christian IV. von Dänemark und der Abenteuerer Herzog Christian von Braunschweig-Wolfenbüttel, der sog. „tolle Christian“ mit der Devise: „Gottes Freund, der Pfaffen Feind“, der schwärmerische Verehrer der entthronten Königin der Niederlande Elisabeth von England, der nach vielen Irrfahrten 1623, von Holland kommend, zu Mansfeld in Ostfriesland stieß, sich aber 1625 an das Heer Christian's IV. von Dänemark angeschlossen. Das Cellariae Directorium, in welchem Decan Wielage obige Notiz niedergelegt hat, befindet sich im Haus- und Centralarchiv in Oldenburg.

noch so dürftig gewesen ist. Als Antwort auf die Beschwerde der Sün-
burgischen Unterthanen oder doch als Folge derselben ist vielleicht jenes
im Hannoverschen Magazin 1842 im Oktober abgedruckte Schreiben des
Drosten von Schloen anzusehen, wornach „das alda noch stehende Mauer-
werk mit einem geringen Tach, soweit, damit dasselbe nicht ferner von
Regen und Wind heruntergeschlagen und verderbt werde, wiederumb
beschauert werden möge.“ (Schreiben vom 10. März 1625). Ist
übrigens damals aus der Restauration etwas geworden, so ist zweifellos
bei der Niederbrennung Goldenstedt's 1626 den 9. Juni alles wieder zu
Asche geworden. Aus dem Besagten wird uns auch klar, wie es kömmt,
daß die ältesten Häuser der Gemeinde Goldenstedt alle um 1650 oder später
gebaut sind, daß aber in keinem Hause eine Jahreszahl vor 1650 ge-
funden wird.

Den Pastor Gardenberg haben wir bis 1637 verfolgen können.
Sein Nachfolger wurde

B. Henricus Mowe, auch Mouwe, Mauwe, Mauet, Mani,
Moins, (wahrscheinlich von Abschreibern corrompiert aus Moius) und
Maicaeus genannt, der ausweislich der Aufschrift auf der mittleren
Glocke schon vor 1643 in Goldenstedt gewesen sein muß, und bis 1650
geblieben ist. Aus seiner Zeit (von 1642 (?) — 1650) ist uns zunächst
bekannt die Anschaffung der Glocke, welche seinen Namen trägt, dann
aus den Visitationsakten des Osnabrücker Weihbischofs Steno von 1682,
daß unter ihm (Mauwe) 1645 ein altare portatile angeschafft und kon-
sekriert worden sei, sowie die Nachricht des Küsters Wessel IV, welche
so lautet: „Der erste katholische Pastor hat geheißt Henrich Moius,
der hat erstlich in Goldenstedt wieder Messe gelesen; öffentlich hat er es
nicht thun dürfen; der zweite Pastor hat geheißt Meyer, der hat um
die 14 Tage Messe gelesen.“ (Kraul's Materialiensammlung im luther-
rischen Pfarrarchiv). Das im Auftrage des Bischofs von den Dechanten
angefertigte Pastorenverzeichnis von 1644, (Original im Staatsarchiv zu
Osnabrück), notiert hinter seinem Namen: Henricus Mauwen: excedit
in potu. (Trinkt zu viel.)

In der Kirchenrechnung des Abel Meyer zu Goldenstedt, geschrieben
vom Pastor Gerardus Dominicus Meyer, betitelt: Aufgabe Abel Meyers
bei Zeit seiner Bedienung de anno 1645 usque ad annum 1656, wird
„Herr Pastor Henricus Mowe“ mehrmals als Empfänger von Opfergeld
und Zinsen erwähnt.

In den Akten der 1651er Synode heißt es über den inzwischen
abgesekten Pastor in Goldenstette Henricus Manicaeus: „Auch er (Mauwe)
ist noch vorhanden, er muß unter der Hand ermahnt werden, ob er
vielleicht noch zur Besinnung kömmt. Seit vielen Jahren hat er keine
Messe gelesen und die Kranken vernachlässigt. Die hl. Hostien (sacras
hostias) hat er von benachbarten Pastoren in einer hölzernen Dose her-
geholt. Er hat viel in den Wirtshäusern gelegen.“ (Original (lateinisch)
im Staatsarchiv zu Osnabrück). Auf der Synode vom 14. Mai 1651
versprach der Expastor von Goldenstedt (Mauwe) Besserung und kam
nach Vorup auf dem Hümmeling, wo er als katholischer Pastor gestorben
ist. Dort hören wir noch einmal von ihm. 1653 im Visitationsprotokoll

heißt es nämlich bei Lörup: „Pastor ist Heinrich Manicaeus aus Coesfeld, in Goldenstedt abgesetzt wegen Vernachlässigung des Dienstes und häufigen unmäßigen Trinkens.“ Fälschlich ist dieser Pastor als Lutheraner aufgeführt worden. Nach allen Quellen, katholischen wie lutherischen, ist er katholischer und münsterscher Pastor gewesen. Die Kraul'sche Materialiensammlung im lutherischen Pfarrarchiv kennt Mauve nicht als Lutheraner; die katholischen Quellen noch weniger. Erst Pastor Droste (1713—1774) tauft den Pastor Mauve zum Lutheraner um, und zwar in einer Notiz, in welcher er im selben Akten sowohl diesen „lutherischen“ Pastor, wie auch den lutherischen Küster Weßel, dessen Vornamen er nicht kennt, erst im dreißigjährigen Kriege „eindringen“ läßt. Beide Angaben zeugen von absoluter Unkenntnis der Verhältnisse. Droste meint augenscheinlich, in Goldenstedt habe es vor Mauve und Weßel, die er im dreißigjährigen Kriege eindringen läßt, nur katholische Pastoren und Küster gegeben, und das Luthertum sei erst im dreißigjährigen Kriege eingeführt*). Diese verspätete und trübe Quelle ist der einzige Anhaltspunkt für den angeblichen Lutheranismus Mauve's. Die verschiedenen Bearbeiter der Goldenstedter Geschichte im Laufe dieses Jahrhunderts haben alle diese Unrichtigkeit teils arglos, teils mit Behagen nachgeschrieben. Dr. Niemann war der erste, der in seinem Buche: Das Oldenburger Münsterland, II, 243 auf diesen Fehler aufmerksam machte, jedoch ohne seiner Behauptung die Begründung beizufügen.

Wie wenig die Angabe über Mauve der Wahrheit entspricht, geht deutlich hervor aus dem bisher gesagten. Nach Weßel's Nachricht ist Mauve katholisch gewesen und hat wenigstens anfänglich Messe gelesen, wenn er auch bald damit aufgehört hat; und nach den Akten von 1651 (Staatsarchiv zu Osnabrück) hat er die konsekrierten Hostien (sacras hostias)

*) Auf seinen Irrtum mag Droste durch das damalige Gerede der Leute gekommen sein. Die Leute behalten nämlich geschichtliche Thatfachen wohl ziemlich gut, jedoch sind sie sehr unsicher hinsichtlich der Personen und Zeitumstände und verwechseln Ereignisse, die einander ähnlich sind, gern miteinander. So wußte man gewiß zu Droste's Zeiten noch ganz gut, daß der lutherische Pastor von der kirchlichen Behörde abgesetzt und entfernt war; (1616) weniger genau wußte man aber jedenfalls nach 100 Jahren, als Droste nach Goldenstedt kam, den Namen des Pastoren und den Zeitpunkt dieses Faktum's anzugeben. Da nun auch der Pastor Mauve von der vorgelegten Kirchenbehörde abgesetzt worden war, grade wie seinerzeit der lutherische Pastor Scholt, und da Mauve viele Jahre (a multisannis non legit saorum Synodalakten von 1651) keine Messe gelesen hatte, so ist es sehr leicht möglich, daß diese beiden Absetzungen verwechselt worden sind und Mauve im Volksmunde damals schon als der abgesetzte lutherische Pastor ausgegeben ist, und daß Droste diesen Irrtum in Person und Zeit, so wie er ihn von den Leuten gehört hatte, gläubig dem Papiere anvertraut hat.

So habe ich selbst wahrnehmen können, daß Personen, welche die beiden Siemer'schen Glockenstreitigkeiten von 1843 und 1846 mit erlebt haben, diese zwei in den Akten ganz genau beschriebenen Fakta miteinander verwechseln, und Einzelheiten, die bei dem einen Vorfalle sich ereigneten zum anderen Falle verlegen, Personen, die beim ersten Falle zugegen waren, noch beim zweiten Falle auftreten und handeln lassen, obwohl sie längst Goldenstedt verlassen hatten; selbst das Ausnehmen der Klöppel, welches den einen Fall 1846 charakterisiert, wird allgemein dem Vikarius Luhr zugeschrieben, der damals gar nicht mehr in Goldenstedt war, obwohl Stephan Willenborg, damals Lehrer in Goldenstedt, diesen Schalkenstreich erfunden und ausgeführt hat.

für die Kranprovisur und Kommunion von benachbarten Pastoren geholt. Endlich hat er sich von dem katholischen Bischöfe von Osnabrück in Goldenstedt absetzen lassen, ist auf dessen Geheiß auf der Synode vom 14. Mai 1651 in Osnabrück erschienen, hat Besserung gelobt und sich vom katholischen Bischöfe auf die katholische Pfarre Lorus versetzen lassen. Welcher lutherische Pastor liest denn Messe und holt praekonsekrierte Hostien von anderen Pastoren, um damit die Pfarrkinder zu kommunizieren? Welcher lutherische Pastor läßt sich von einem katholischen Bischöfe absetzen, vorladen, ermahnen und auf eine neue Stelle schicken? Man vergleiche das Verhalten Eckholt's mit dem Mauwe's! In dem Visitationsprotokoll vom 21. August 1652 heißt es außerdem, wie schon anderswo bemerkt wurde: „Pastor lutheranus ultimus erat ante triginta annos Herr Dieterich = der letzte lutherische Pastor war vor dreißig Jahren (also etwa 1622) Herr Dieterich = (Eckholt). Pastor Gerardus Meyer zu Goldenstedt, der diese Angaben zu Protokoll gegeben hat, hätte es unbedingt wissen und sagen müssen, auch kein Interesse daran gehabt, es seinem kirchlichen Oberen zu verheimlichen, wenn sein unmittelbarer Vorgänger (Mauwe), mit dem er wahrscheinlich noch nach dessen Absetzung in Goldenstedt zusammen gelebt hatte, Lutheraner gewesen wäre. Und ebenso hätte Meyer wissen können und sagen müssen, wenn im dreißigjährigen Kriege noch ein anderer lutherischer Pastor hier thätig gewesen wäre. Aber er sagt das Gegentheil: „Der letzte lutherische Pastor war vor dreißig Jahren Herr Dieterich.“

Nach Spengler's Flucht oder Fortgang aus Goldenstedt ist Heinrich Mowe der erste katholische Pastor, der wieder in Goldenstedt Wohnung nimmt und zwar jedenfalls schon vor 1643. Denn wenn Mowe's Name 1643 auf die Glocke gesetzt wurde, so muß er schon früher als Pastor vorhanden gewesen sein, da doch derzeit eine Glocke nicht in allzu kurzer Zeit von der Gemeinde bewilligt und vom Glockengießer hergestellt wurde. Vielleicht sind sogar mehrere Jahre hingegangen, bis die Kosten aufgebracht waren. Und wahrscheinlich hat doch grade Mauwe's Kommen und die Wiedereinrichtung eines regelmäßigen Gottesdienstes zur Anschaffung der Glocke Veranlassung gegeben.

Vielleicht gestattet folgendes einen Schluß auf die Zeit der Ankunft Mauwe's in Goldenstedt. Bald nach 1637 hört die Verbindung zwischen Lutten und Goldenstedt auf. Der Nachfolger Hardenberg's, Bernard Lake, wird Pastor von Lutten und Nythe. Vielleicht ist grade das der Umstand gewesen, welcher verursacht hat, daß Goldenstedt wieder einen ansässigen Pastoren bekam. Ist die Kombination richtig, dann könnte Mowe schon Ende der dreißiger Jahre nach Goldenstedt gekommen sein.

Hier (in Mauwe's Amtsperiode) scheint mir der Zeitpunkt für den Beginn des friedlichen Simultaneums zu liegen*), das meines Er-

*) Die vorhergehende Zeit (von 1613 oder 1616 beginnend) muß ja auch als eine Simultanzeit bezeichnet werden, aber als eine unfriedliche, in welcher jede der beiden Parteien die Kirche und Pastorat und die Bestimmungen über den Gottesdienst ganz und mit Ausschluß der Gegenpartei für sich beanspruchte, wenn auch die Ansprüche nicht durchgeführt wurden.

achtens durch einen Vertrag seinen Anfang nimmt, der anscheinend ohne oberliche Genehmigung zwischen den münsterschen, d. i. katholischen und den lüneburgischen, d. i. lutherischen Einwohnern Goldenstedts geschlossen wurde. Hierauf deuten namentlich zwei übereinstimmende Zeugnisse hin, das eine von katholischer, das andere von lutherischer Seite herstammend. Das erste dieser Zeugnisse findet sich in den Visitationsakten von 1655, also unter Pastor Gerardus Meyer, und lautet: „Custos a Diepholtanis ex pacto, ut dicitur, Lutheranus constituitur, ministrat tamen in templo, quod diligenter frequentant acatholici“. —

(Es wird von den Diepholzern, wie es heißt, einem Abkommen zufolge ein lutherischer Küster angestellt; er thut jedoch in der Kirche, welche die Nichtkatholiken fleißig besuchen, seinen Dienst.)

Nach dem „ex pacto ut dicitur“ zu schließen, scheint ein Vertrag vorzuliegen, den Pastor Meyer nur von Hörensagen kennt, der also vor seiner Zeit abgeschlossen sein muß. Es erscheint nach dem Wortlaute obigen Citates nicht unzulässig, den mutmaßlichen Inhalt des gedachten Vertrages nicht bloß auf die Konfession des Küsters, sondern auch auf dessen dienstliche Berrichtungen, sowie auf die Anteilnahme der Lutheraner am Gottesdienste auszudehnen.

Die zweite diesbezügliche Nachricht rührt von dem lutherischen Küster Johann Heinrich Wessel IV her und lautet so: „Nach der Zeit von 1616 hat sich erstlich wieder ein Barfüßer-Mönch alle 14 Tage aus der Bechta hergegangen und in der Stille Messe gelesen und auf den zerbrochenen Steinen gepredigt, bis sie leglich soweit gedrungen, daß die Römisch-katholischen einen papistischen Pastor ~~hier~~ eingesetzt, wiewohl mit der Vorbehaltung, daß der evangelische Küster den Schlüssel zur Kirche behalten, die Glocken läuten und den Gesang nach evangelischer Weise führen möge.“

Die Worte: „wiewohl mit der Vorbehaltung“ — lassen wieder auf ein Abkommen schließen, dessen Zeitpunkt mutmaßlich in der Amtsperiode des Pastors Henricus Mauve liegt, weil dieser nach 1616 der erste katholische Pastor war, welcher wieder in Goldenstedt residierte. Seine Vorgänger Spengler und Hardenberg hatten ja von Lutten aus die Seelsorge in Goldenstedt besorgt und dort alle 14 Tage Gottesdienst gehalten; sie sind wohl die vermeintlichen Barfüßermönche*), welche

*) Barfüßer-Mönche gab es um die Zeit in Bechta nicht; das Franciskanerkloster in Bechta wurde erst 1642 gegründet. Da nun aber in späteren Zeiten oft Franciskanerpatres aus Bechta nach Goldenstedt kamen, um dem Pastor in der Seelsorge auszuweichen, so wird dieser Umstand wohl irgend einem Abschreiber der Wessel'schen Nachrichten Veranlassung gegeben haben, aus dem Pastor von Lutten-Goldenstedt, welcher alle 14 Tage in Goldenstedt Gottesdienst hielt, einen „Barfüßermönch aus der Bechta“ zu machen. Möglicherweise hat aber auch Johann Heinrich Wessel, welcher ja erst 1637 geboren wurde, also nicht Augenzeuge war, sondern nur von Hörensagen schrieb, selbst diesen Irrtum überliefert, denn zu der Zeit, als er Küster war, (1678—1711) kamen schon die Franciskanerpatres öfter nach Goldenstedt und halfen in der Seelsorge aus. Allerdings gab es von 1615—1625 in Bechta Jesuiten, welche Bechta und Umgegend (namentlich Dythe) pastorierten und auch die Aufsicht hatten über die nach 1613 im Amte Bechta neu angestellten Priestern. Sie mögen immerhin

Wessel „alle 14 Tage aus der Bechta hergehen“ läßt, welcher Irrtum ihm, da er mehr als 50 Jahre nach dieser Zeit geschrieben hat, nicht verargt werden kann. Ich habe Neigung, etwa so zu kombinieren: Als im Niederstifte Münster die Wogen des dreißigjährigen Krieges sich zeitweilig zu glätten begannen, (etwa zu Anfang der vierziger Jahre,) da genügte es den Münsterschen Behörden nicht mehr, die Pfarre Goldenstedt von auswärts pastoriert zu sehen. Deshalb legte man die Seelsorge in Lutten mit derjenigen von Dytthe zusammen unter Bernard Lake, und in Goldenstedt „drangen sie“, um mit Küster Wessel's Worten zu reden, „so weit, daß sie einen papistischen Pastor (Mauwe) hier eingesezt haben.“ Die Lüneburgischen Unterthanen werden dazu geschwiegen haben, einmal weil ihnen jedenfalls ein regelmäßiger katholischer Gottesdienst lieber war als ein unregelmäßiger, oder als gar kein Gottesdienst, zumal ja die Gegensätze damals nicht so scharf ausgeprägt waren. Sodann war damals der alte Küster Harmann Wessel mit Tod abgegangen und sein Sohn Johann Heinrich Wessel hat nachweislich 1644 das Amt des Vaters übernommen. Dafür nun, daß die Katholiken zu dem neuen lutherischen Küster schwiegen, duldeten die Lutheraner den Aufenthalt des „münsterschen Pfaffen“ (Mauwe) in Goldenstedt, und gingen sogar in seinen Gottesdienst, „wiewohl mit der Vorbehaltung, daß der evangelische Küster den Schlüssel zur Kirche behalten, die Glocken läuten und den Gesang nach evangelischer Weise führen möge“ (Wessel IV.) Diesem von mir vermuteten Abkommen der Goldenstedter Pfarreingesessenen müssen aber die lüneburgischen Behörden, wenigstens anfangs, nicht mit Wohlwollen gegenübergestanden haben, denn in den Visitationsakten von 1652 heißt es: *Lüneburgieis subditis templi frequentatio invitis est prohibita, ne catholici fiant, ad quod videntur non esse difficiles.* (Den lüneburgischen Unterthanen ist gegen ihren Willen der Besuch der Kirche untersagt worden, damit sie nicht katholisch werden, wozu sie nicht abgeneigt zu sein scheinen.) Sie waren außerdem bereits 1650 zum erneuten male (das erste mal war dies 1618 durch den sog. Gastruper Reck geschehen) an die Pfarrkirchen in Barnstorf und Colrade verwiesen und angehalten worden, dem katholischen Pfarrer und der Pfarrkirche zu Goldenstedt die Abgaben zu verweigern. (cf. *Gravamina pastoratus sub nomine Gerardi Meyer von 1651 im katholischen Pfarrarchiv zu Goldenstedt.*)

Auch münsterscher Seite war man dagegen bemüht, die Lüneburger durch Entgegenkommen zu halten. Wie sehr z. B. Pastor Meyer deren Abtrennung fürchtete, bezeugt seine protokollarische Aussage in Visitationsakten von 1652, welche so lautet: „*De fide hactenus propter Lüneburgenses nihil pro concione dixit, sed moralia tantum tractavit, eo quod satrapa Diepholtanus interminatus sit separationem Lüneburgensium subditorum, in casu quo (pastor) controversias circa fidem moveat.*“ — Ueber die Glaubenslehre hat er (der Pastor) bisher nichts

ein oder anderes mal den Pastoren Spengler und Hardenberg ausgeholfen haben. Aber sie waren wieder keine *Barfüßermönche*.

gepredigt, sondern nur Gegenstände der Sittenlehre behandelt, weil der Droste von Diepholz die Abtrennung der Lüneburger angedroht hat, für den Fall, daß er (der Pastor) Streitigkeiten hinsichtlich des Glaubens behandeln würde.)

Dabei scheint es nicht bloß auf die Erhaltung des alten Parochialnexus und Wahrung der von den Lüneburgischen zu entrichtenden Abgaben, sondern vor allem auf deren Wiedergewinnung für den Katholizismus abgesehen gewesen zu sein. Der Visitator Dechant Joes Stockmann zu Bechta schreibt z. B. in seinem Visitationsdekret von 1657 für die Pfarre Goldenstedt: „Da wir leider bei der letzten Visitation die Goldenstedter Pfarreingesessenen noch nicht alle zu Christi seligmachender Kirche zurückgeführt fanden, vielmehr wahrnehmen mußten, daß dieselben durch die weltliche Macht der Lüneburger davon immer mehr und mehr abgelenkt und entfernt werden, so möge der Pastor nicht versäumen, einen um so größeren Fleiß darauf zu verwenden und durch Belehrung gutes Beispiel u. nach diesem Ziele hinzuarbeiten.“

Der erste katholische Pastor nach dem dreißigjährigen Kriege und der vierte nach Wiedereinführung des katholischen Kultus (1616) war der Dominikanerpater **A. Gerardus Meyer**, mit seinem Ordensnamen Pater Dominicus. Es war der unmittelbare Nachfolger des abgesetzten Pastoren Mauwe. Laut der verschiedenen Visitationsakten von 1652 den 21. August, 1655 den 3. Mai, 1661 und 1669 und anderer Akten war Meyer 1652 grade 34 Jahre alt, hatte zuerst in Osnabrück und darauf 3 Jahre in Constanz in seinem Orden studiert; ist jetzt (1652) neun Jahre Priester gewesen; geweiht zu Constanz titulo paupertatis, ist vom Orden zu Osnabrück entlassen, nach seiner Angabe (1661 auf der Dekanalvisitation), weil es der Wille des Kardinalbischofes Franz Wilhelm gewesen sei, ihn in der Seelsorge zu beschäftigen und auch, damit er seine Mutter ernähren könne; endlich, nach dem Tode seiner Mutter, weil der Droste sein Verbleiben gewünscht habe. Er hat vom Bischofe zu Osnabrück die Approbation für Goldenstedt. Bevor er nach Goldenstedt kam, ist er Pastor in Wildeshausen gewesen; von dort haben ihn 1650 am Pfingstmontag die Schweden vertrieben.

Pastor Meyer ist gelehrt (V. A. 1652 und V. A. 1661) ziemlich (satis) beliebt (V. A. 1652) und ein guter Redner (V. A. 1661). Nach V. A. von 1652 liest er zwei- bis dreimal wöchentlich die hl. Messe; später hat er die werktägige Messe wegfallen lassen und zwar, wie er 1669 angiebt, wegen Mangels an Wein. Während Meyer Messe liest, muß, nach Wessels Ueberlieferung, der münstersche Bogt wiederholt die Thüren bewachen lassen, um den Pastor vor Gewaltthätigkeiten zu schützen. Pastor Meyer betet sein Ordensbrevier und beichtet bald beim Bisbecker, bald beim Twistringer Pastor.

Sonntags bei der Messe wird nach V. A. 1652 das Gloria und Credo lateinisch angelegt, und hernach fährt der Chor auf deutsch fort. (In missa inchoatur Gloria Credo etc. latine et postmodum suscipit chorus germanico.) Die übrigen Teile der Messe werden still gelesen



und zwar, wie Meyer 1669 angiebt, aus Mangel an geeigneten Sängern und weil der Küster lutherisch sei*).

Der Pastor hält (1652) nachmittägige Katechesen, mit Ausnahme der Erntezeit, weil dann die Leute nicht kommen. 1655 bis 1669 fallen sie aus, wegen des doppelten Dienstes (in Goldenstedt und Lutten.) Die Verwaltung der Pfarre Lutten hatte Meyer 1654 mit übernommen, um besser mit seiner Einnahme auskommen zu können. Da jedoch beide Pfarreien nur annähernd je 50 Thlr., also zusammen etwa 100 Thlr. einbrachten, so war das Gehalt immerhin nur kümmerlich.

Die Predigt findet unter der Messe statt. In der Predigt hat er bis 1652 wegen der Lüneburger noch keine dogmatischen Gegenstände behandelt, weil der Droste von Diepholz die Abtrennung der Lüneburgischen Unterthanen angedroht hat, für den Fall, daß der Pastor Controverspredigten halten würde. 1655 auf der Visitation verspricht er katechetischen (hier so viel als dogmatischen) Stoff einzumischen. 1669 sagt er, daß er viel katechetisches Material in die Predigt einmische.

Der Pastor hat 1652 angefangen in deutscher Sprache, jedoch unter Anwendung der üblichen Zeremonien zu taufen. Die Spendung der letzten Delung versäumt er (1652), trotz wiederholter Mahnungen (Decretum Visitationis Jois Stockmann de anno 1657.)

Den Lüneburgischen Unterthanen ist von ihrer Obrigkeit gegen ihren Wunsch und Willen der Besuch der Kirche untersagt worden, damit sie nicht katholisch werden; sie scheinen diesem Gedanken nicht abhold zu sein (V. A. 1652.) Darum sind sie schon 1650 zum erneuten male an die Kirchen von Barnstorf und Colnrade verwiesen und angehalten worden, dem Pastor in Goldenstedt und der Kirche die Abgaben zu verweigern. (Gravamina pastoratus sub nomine Gerardi Meyer vom Jahre 1661, im katholischen Pfarrarchiv zu Goldenstedt.) Trotzdem besuchen die Lüneburgischen Unterthanen fleißig den katholischen Gottesdienst. (V. A. 1652 u. 55.)

An der zur Zeit geschehenden Reparatur der total verfallenen Kirche aber beteiligen sie sich nicht (auf Anordnung ihrer Obrigkeit) und verweigern auch dem Pastor die Einkünfte. (V. A. 1655**). Der Küster ist lutherisch und wird, wie es heißt, einem Abkommen zufolge, von den Lüneburgern eingesetzt; er heißt Heinrich Wessel. Seine Einnahmen bestehen in einem Scheffel Brotkorn und einem Brote, die er von jedem Bauern einzukommen hat. (V. A. 1652.)

Der letzte lutherische Pastor war vor dreißig Jahren Herr Dieterich (Scholt). (V. A. 1652.)

*) Genau so beschreibt Wessel II. die Messe. Er sagt ausdrücklich, daß der Pastor Gloria in excelsis deo und Credo in unum deum singt und sonst die ganze Messe still betet.

**) 1661 in dem Visitationsprotokoll heißt es, daß die von den Lüneburgern eubehaltenen Kircheneinkünfte zur Verbesserung von Brücken und Wegen verwandt werden. (Das nämliche schreibt Droste 1755, 22. August). Vergl. die in dem Kapitel Verwaltung der kirchl. Güter wiedergegebene Beschwerde der münsterischen Kirchenprovisoren über die Nichtbeteiligung der Lüneburger an dem Wiederaufbau der Kirchhofsmauern.

Einkünfte für die Schule sind nicht vorhanden; deshalb hält der Pastor selbst die Schule, und es kommen auch die Lüneburgischen mit ihren lutherischen Bibeln. (1652 V. A.)

Das Schulhaus ist abgebrannt; der Grund und Boden bleibt der Kirche (wahrscheinlich weil die Schule auf dem Kirchhofe stand); ein Schulmeister ist nicht da. 1655 heißt es: Es ist gar keine Schule; der Pastor wird den Unterricht wieder aufnehmen.

Das Pfarrarchiv, Kirchenarchiv und ein silberner Kelch sind vor vielen Jahren in Bremen bei einem Kaufmanne Ludgerus Abraham*) verpfändet (V. A. 1652) für fast 200 Thaler, deren man zur Zahlung von Kriegskontributionen bedurfte. Ebenso sind die Kirchenregister zur Zeit der Not mit Zustimmung der Behörden bei demselben Ludgerus Abraham verpfändet.

Für den Unterhalt des ewigen Lichtes vor dem Tabernakel ist keine Einnahmequelle vorhanden.

1660 wird unter Meyer ein neuer Altar angeschafft. (V. A. 1660). Die Kirche wird fortdauernd ausgebessert (namentlich 1654 und 55), aber ohne Beihülfe der Lüneburgischen. Die Reparatur macht jedoch so schlechte Fortschritte, daß Kardinal Franz Wilhelm 1654 bei der Firmung die Kirche noch nicht eingeweiht hat und auch 1669 laut der Visitationen jenes Jahres eine Einweihung noch nicht geschehen ist.

Unter den Schriftstücken, welche Pastor Meyer hinterlassen hat, ist das für die Geschichte am meisten bedeutsame folgendes, welches er auf der Visitation 1661 abgegeben hat:

„Des Pastoren zu Goldenstedt gravamina besteht in folgenden punctis. Sub nomine d. Gerhardi Dominici Meyer.

Erstlich beklaget sich der zeitlicher Pastor zu Goldenstedt, daß ihm bei Zeit seiner Bedienung ab anno 1650 bis auf das iezlaufende Jahr 1661 die jährliche zur Pastorei gehörige intraden von denen Lüneburgischen Kirchspiel-Leuthen verweigert worden, darumb daß es ihnen von den Diepholzischen Beampten solle verboten sein, selbige außfolgen zu lassen.

Ztens beklaget sich der Pastor zu Goldenstedt, daß die Diepholzischen den Zaun von den Wede-Garten (= Pfarrgarten) gewaltthätiglich abgerissen und von einem Theill des Gartens Spikerstätten (Hausplätze) zu machen sich unterstehen**).

Stens beklagen sich die Kirchenräte und Provisoren, daß sie die Kirchenintraden gleichfalls nicht bekommen können, darumb, daß es

*) Die Verpfändung scheint 1626 den 15. Februar vor sich gegangen zu sein, denn an diesem Datum haben nach einer im katholischen Pfarrarchiv zu Goldenstedt vorliegenden Urkunde „de Ratlibe tho Goldenstede von Lüder Abrahams in Bremen entfangen und lehnen gebahn an bahren gelbe 152 Thlr., und haben sich verschrieben, dieses Kapital alle Jahr tegens gebörlliche interesse als 6 procento tho verrenten.“ Dies Kapital war 1652 den 3. Dezember auf 377 Thlr. 49 grote angeschwollen, da nur ein einziges mal, nämlich 1630 den 15. Februar Zinsen waren bezahlt worden und zwar auf Abschlag. Bei Einlösung des Archives war der mitverpfändete Kelch aus der Kiste gestohlen, in welcher die Pfandobjekte aufbewahrt wurden.

***) Das ist die Häuserreihe vor dem Pfarrgarten (Dom. Kröger, Jof. Unkraut, H. Stolze ic.) bis an den Bach.

ihnen (den Lüneburgischen Unterthanen) von den Diepholzischen Beamten solle verboten sein, selbige außfolgen zu lassen.

4tens beklagt sich der Pastor zu Goldenstedt, daß des Lüneburgischen Küsters Sohn sich der Schule und Schuldienstes anmaßet und zwar in ihro Hochfürstlichen Gnaden, meines gnädigsten Herrn Unbestreitbarer Hoheit binnen Goldenstette.

5tens daß der her Landdrost und Superintendent zu Diepholz sich mit gemach Unternehmen die Kirche zu Goldenstette zu Visittieren und befehlich auszugeben, waß in derselben gebessert und nicht gebessert werden solle.“

Von wann der Befehl zur Einbehaltung der Intraden von seiten der Lüneburgischen Kirchspielsleute datiert, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Nach der vorstehenden Beschwerdeschrift hatte Pastor Meier seit 1650 nichts mehr erhalten, obwohl er 1652 darüber keine Klage führt; erst 1655 hören wir davon. Unter dem 7. April 1653 war noch von Diepholz das Mandat an die Lüneburgischen Eingefessenen ergangen, Pröven usw. auszuliefern. „Demnach der Herr Pastor zu Gollenstette sich abermahl beschweret, daß ihm die eingepfarrte und Kirchspiels Leuthe seine gebühriß nicht entrichten wollen, alß wirt ihnen hiezumit anbefohlen, daß sie ihme hinführo unweigerlich, waß ihm von Alters gebräuchlich, abfolgen laßen, oder daß sie ordentlicher Zwangsmittel dahin angehalten zu werden, gewertigh seyn sollen, wonach sie zu achten. Diepholz, 7. April 1653. von Harling, Drost.“

Hiernach müssen die Lüneburgischen Kirchspiels-Eingefessenen erst auf eigene Faust hin die Intraden verweigert haben, worauf nach 1653 der Obern Befehl hinzugekommen ist.

Die Bemerkung sub no 5 der Gravamina bezieht sich auf eine auch von Kraul erwähnte, 1660 attentierte Kirchenvisitation der Diepholzer Behörden. Ueber diese plögllich und wider alles Erwarten unternommene Visitation schreibt Kraul:

„Diese Visitation nebst anderen Hoheitsstreitigkeiten führte eine Konferenz herbei, welche in Twistringen zwischen Münsterschen und Braunschweig-Lüneburgischen Kommissaren abgehalten wurde. Hier behauptete Münster zuerst das Recht circa sacra per annum normalem. Da von Seiten der Braunschweig-Lüneburgischen Regierung in der Hauptsache aus Achtung vor dem Westfälischen Frieden nichts weiter geschehen konnte, so suchte sie an Kirchenvermögen und Gerechtsamen zu retten, was zu retten war. Insbesondere suchte sie im Vertrauen auf bessere Zeiten die Lutheraner in possessione vel quasi der Kirche, des Gefanges und Geläutes mittels des Küsters zu erhalten. Schwer ist dies der Regierung geworden. Fast jährlich fielen Streitigkeiten deshalb vor, die oft mit Gewalt von beiden Seiten endigten. Die ferneren Konferenzen in den Jahren 1731, 1734, 1764 und 1778 hatten kein eigentliches Resultat für die Lutheraner.“ Diese Schilderung Kraul's entspricht im ganzen wohl der Wahrheit, wenn wir bloß dem Satze „behauptete Münster das Recht circa sacra per annum normalem die Worte „mit Erfolg“ nachfügen. Braunschweig-Lüneburg konnte in Twistringen den Besitzstand Münsters seit 1613, also mithin

auch am 1. Januar 1624 nicht wegleugnen, und so gelang es Münster, sein Recht *circa sacra* auch *per annum normalem* zu behaupten, das heißt, es nicht preiszugeben; das beweiset auch die nachträgliche „Achtung“ der lüneburgischen Regierung vor dem Westfälischen Frieden, „die es ihr (nach Kraul) verbietet, in der Hauptsache etwas zu thun.“ Die Not scheint hier die Lehrmeisterin der Tugend gewesen zu sein. Im übrigen wollte Münster prinzipiell von dem Normaljahre nichts wissen, weil es seit 1613 überall im Niederstifte, (auch in Goldenstedt) den Katholizismus oberlich wieder eingeführt hatte, somit die Begriffe münsterisch und katholisch sich deckten, unbekümmert darum, ob vielleicht hier oder dort während der Kriegsunruhen zu irgend einer Zeit einmal wieder irgend ein Eindringling, entgegen dem auf münsterischen Territorium geltenden Rechte, sich gestattet hätte, lutherisch zu predigen. Für Münster bestand auf seinem Territorium seit 1613 die katholische Religion allein zu Recht, und darum galt die protestantische Religion auf münsterschem Territorium nach 1613 für nicht existenzberechtigt und ein etwaiges Wiederaufleben derselben als ungesetzlich. Die 1613 geschehene und 1617 in Goldenstedt mit Waffengewalt verteidigte Wiedereinführung des Katholizismus, verbunden mit der Untersagung jeder anderen Religion, hatte, weil seit 1613 aufrechterhalten, als bestehender Rechtszustand die Priorität vor dem Normaljahre. Es ist deshalb unwahrscheinlich, daß Münster sich in Twistringen ohne weiteres auf das Normaljahr berufen habe. Eher ist anzunehmen, daß Braunschweig-Lüneburg das Normaljahr ins Feld geführt hat, um zunächst einmal den 1624 zweifellos vorhandenen lutherischen Küster auf die Basis des Normaljahres zu stellen, und daß Münster sich dadurch auf den Boden des Normaljahres hat drängen lassen, weil es auch ja von diesem Standpunkte aus seine Rechte verteidigen konnte. So mag also Kraul auch darin noch Recht haben, daß Münster sich 1661 in Twistringen „zum ersten male“ auf den Boden des Normaljahres gestellt und auch von diesem veränderten Standpunkte aus sich in seinem „Rechte *circa sacra* bahauptet“ habe, während es bis dahin vom Normaljahre nichts wissen wollte. Soviel ist übrigens gewiß, daß seit der Twistringer Konferenz von beiden Seiten stets auf das Normaljahr recurriert wurde. Die Lüneburger wiesen von jetzt an ihren Küster an, nur auf das Herkommen zu achten und sich um den Pastor nicht zu kümmern, und die münsterschen Behörden forderten 1661 auf der Visitation den Pastor auf, die Einkünfte der Kirche und der Pfarre anzugeben, wie sie 1624 gewesen seien, und genau aufzuzeichnen, was davon lüneburgischerseits einbehalten worden sei.

In ihrem Bestreben „an Kirchenvermögen und Gerechtsamen zu retten was zu retten war“ (Kraul) scheinen aber die Lüneburger nicht immer und überall ganz so loyal gewesen zu sein, wie man nach Kraul's Angaben vermuten könnte. Man denke bloß an die Sperrung der schuldigen Abgaben an Pastor und Kirche, Einbehaltung von Kirchen- und Pfarrkapitalien, Kassation von Kirchenmeiern, gewaltsame Eingriffe in den Gottesdienst etc. Sollte der Zustand im Jahre 1624 einmal als maßgebend gelten, dann mußte man nicht bloß die Vorteile, sondern

auch die Nachteile hinnehmen, und vor allem der Kirche und dem Pastor ihre Einkünfte lassen und neben dem lutherischen Küster mit seinem Gefolge den 1624 vorhandenen katholischen Kultus voll und ganz anerkennen. Aber so dachte man in Diepholz nicht. Die Lüneburger zerstören die Kirche, die Münsterschen stellen sie wieder her. Die Lüneburgischen lassen die Münsterschen allein die Reparaturkosten bezahlen, machen aber trotzdem Rechte auf die Kirche geltend. Als die Münsterschen die Kirche ungefähr fertig haben, kommt der Droft und Superintendent von Diepholz (1660) und visitieren die Kirche und „geben Befehlich aus, was darin gebessert oder nicht gebessert werden soll“; den Lüneburgischen Unterthanen aber verbieten sie die schuldigen Abgaben an Kirche und Pfarrer zu entrichten und sperren Kirchengüter und Einkünfte, wie sie es schon seit Anfang der fünfziger Jahre gethan hatten. Dem Küster befiehlt man, er soll sich um den Pastor nicht kümmern, sondern nur das Herkömmliche thun, dem Pastor aber wollen die Diepholzer allerlei Vorschriften machen und überall hineinreden; er soll z. B. keine Messe in der Woche lesen, nicht zur halben Messe kleppen lassen, kein Weihwasserbecken in der Kirche haben, keine Frohnleichnamsprozession halten; kurz, die gesamte Thätigkeit des Pastors auf dem Kirchhofe, am Altare, auf der Kanzel und selbst im Beichtstuhle machen die Diepholzer zum Gegenstande von Anordnungen und Erinnerungen, wie sich in dem Kapitel „Streitigkeiten“ deutlich zeigen wird. Der lutherische Küster soll bei allen Toten, münsterschen wie Lüneburgischen, lutherischen wie katholischen, im Leichenhause wie unterwegs und auf dem Kirchhofe seine lutherischen Gesänge singen; der katholische Pastor aber soll bei Lüneburgischen Toten nicht das Recht haben — auch wenn sie katholisch sind — sie „mit Weihwasser zu begießen und Messe über sie zu lesen.“ (Des Drosten Ompteda Verordnung.)

Die Twistringer Konferenz 1661 bedeutet in der Geschichte des Simultaneum's einen Wendepunkt. Bis 1660 hören wir von Zwistigkeiten zwischen den Katholiken und Lutheranern oder von Uneinigkeit zwischen dem Pastor und Küster wenig oder nichts; im Gegenteile, dem Küster werden bis dahin mancherlei Vertrauensaufträge (Beschaffung des Kirchenweines, Abholung des hl. Chrisams, Abschrift der Kirchenbücher etc.) gegeben, (selbstredend gegen Vergütung), die auf ein recht gutes gegenseitiges Auskommen schließen lassen. Jetzt aber (von 1661 an) hat der Küster den Auftrag, von dem Pastor keinerlei Weisungen anzunehmen, sondern nur zu thun, was herkömmlich sei, den Pastor genau zu überwachen, (sogar bei der Nachmittagsandacht) und über ihn nach Diepholz zu berichten, wenn er von dem Herkommen abweiche, oder den Protestanten sonst etwas zu nahe sage oder thue. Die Folgen waren, wie vorauszusehen ist, mancherlei Uneinigkeiten und ärgerliche Zwischenfälle.

1668 kaufte Christoph Bernard von Galen die Jurisdiktion über das Niederstift Münster für 10 000 Thlr. von Osnabrück an, nachdem dazu der Papst seine Genehmigung erteilt hatte, und unterstellte den Distrikt unmittelbar seinem Generalvikariate.

Zunächst suchte nun der Generalvikar Johannes von Alpen sich durch ein Interrogatorium (einen Fragebogen mit 31 Fragepunkten), das er am 9. September 1669 an alle Pfarrer schickte, über den Stand der einzelnen Pfarren zu unterrichten. Auf Grund der so gewonnenen Kenntnis sollte dann eine gründliche Visitation durch den Fürstbischof stattfinden.

Die Antwort, welche 1669 der Pastor Meyer an den Generalvikar von Alpen auf das Interrogatorium erteilt, läßt die Zustände in Goldenstedt immer noch sehr mangelhaft und verbesserungsbedürftig erscheinen. Der Pastor Meyer giebt an, er sei 28 Jahre Priester, 18 Jahre in Goldenstedt. Das Pfarrhaus sei total verfallen. Er wohne in einer elendigen Hütte (tudguriu.) Keine Monstranz, kein Beichtstuhl, kein Seelenamt für Verstorbene, keine Prozession. Eine Albe, ein Messgewand; Kelch und Ciborium von Zinn; der Pastor kann in der Woche nicht Messe lesen aus Mangel an Wein. Sonntags ist bloß eine stille Messe, weil der Küster lutherisch ist. Altar vor kurzem neu errichtet. Die Kirche noch nicht völlig wieder hergestellt; noch nicht eingeweiht. Turm zerstört. Münstersche Eingefessene 565, Lüneburgische fast ebenso viel. Fast alle Katholiken erfüllen ihre Sonntags- und Osterpflicht. Die Provisoren geben die Kirchengelder zu Brückenbauten und Wegeverbesserung aus und lassen die Kirche in ihrem verfallenen Zustande. Seit 8 Jahren haben sie keine Rechnung abgegeben*). Die lüneburgischen Provisoren geben nichts her von dem was sie haben. Sie sagen, daß es ihnen von ihrer Obrigkeit verboten sei**).

Nachdem auf solche Weise der sehr thatkräftige Fürstbischof Christoph Bernard von Galen Kenntnis erlangt hatte von den vorhandenen Mifständen, legte er, wie überall, so auch in Goldenstedt bald zur Beseitigung derselben Hand an's Werk. Wir werden darüber näheres unter dem folgenden Pastoren erfahren. Pastor Meyer starb nämlich im Jahre 1674 in Goldenstedt und wurde in der Kirche zur linken Seite des Altars, nahe dem Beichtstuhle***) beerdigt, wie Pastor Bangen notiert hat. Meyer's Amtsnachfolger war **S. Hermann Wernsing aus Schöppingen**, Dekanat Mhaus, Diözese Münster. Am 14. Juli 1674 empfängt er die Kollation für Goldenstedt; vorher war er Kaplan in Cloppenburg (Crapendorf) und vom 22. Oktober 1666 bis März 1667 Pfarrverwalter in Effen; an beiden Plätzen hatte er sich durch seine außergewöhnliche Tüchtigkeit ausgezeichnet. Er war ein energischer und umsichtiger Verteidiger der katholischen Sache und der münsterschen Hoheitsrechte.

*) Diese Beschwerde scheint Erfolg gehabt zu haben, denn die erste vorfindliche Kirchenrechnung erstreckt sich über den Zeitraum von 1661-1670 exklusive. In der That weisen die Rechnungen von 1661-73 namhafte Beiträge zur „goldenen Brücke“ auf. Nach einer Aufstellung von 1669 waren es damals schon 68 $\frac{1}{2}$ Thlr.

***) Erwähnt sei, daß 1666 die Pest in Goldenstedt haufete.

***) Der Beichtstuhl stand, wie aus Stenos Visitation vom 26. August 1682 hervorgeht, auf der Evangelienseite, somit ist also auch Pastor Meyer neben dem Altare auf der Evangeliumseite beigelegt.

Bis zu Pastor Meyer's Tode war es mit dem Kultus und den Schulverhältnissen in Goldenstedt sehr schlecht bestellt gewesen. Darum wollte der Bischof Christoph Bernard v. Galen hier gründlich Wandel schaffen und erließ gleich nach Wernsing's Ernennung unter dem 31. August 1674 von Cloppenburg aus eine Verfügung, wonach die Kirche restauriert, ein neues Pfarrhaus (das alte tugurium war im selben Jahre 1674 abgebrannt), eine neue Schule eingerichtet, ein Lehrer angestellt und neue passende Paramente beschafft werden sollten. Damit während der Restauration der Kirche keine Unterbrechung des Gottesdienstes stattfinden, wurde zugleich verordnet, daß erster Tage etne Feldkapelle nach Goldenstedt geschafft werde. Um den Pastor wegen der Pfarre Lutten zu entlasten und zugleich den Eingefessenen Lutten die Wohlthat eines vollen sonn- und festtäglichen Gottesdienstes zuzuwenden, bestimmte Christoph Bernard weiter, daß fortan der Goldenstedter Pastor für Lutten einen Kaplan neben sich haben und durch diesen den Gottesdienst in Lutten versehen lassen solle. Da bislang von den Revenüen der beiden Pfarren Goldenstedt und Lutten kaum einer hatte leben können, jetzt aber zwei für die beiden Stellen angeordnet wurden, so schloß Christoph Bernard seine Verordnung für Goldenstedt-Lutten mit den Worten: „Damit es anderseits an den nötigen Lebensmitteln nicht ermangele, soll besagter Pastor ein Kanonikus des Alexanderstifts sein und zu seiner Alimention jährlich 150 Thaler, der Kaplan 80 Thaler erhalten, indem wegen des Kaplans dem Pastor für die Tafel jährlich 40 Thaler entrichtet werden. Was in dieser Hinsicht von den Einkünften der beiden Pastorate, welche immer fleißig aufzunehmen sind, ermangeln möchte, soll bis zur vollen Zahlung der obengenannten Summen aus den Intradn des Bechtleschen Kapitels ersetzt und solches, wie auch dem Schulmeister zu Goldenstedt, in gleicher Weise jährlich 30 Thaler, von dem Kommissar Volbier dargereicht werden.“ Da diese Verordnung vom 31. August 1674 datiert, 14. Juli 1674 aber Pastor Wernsing nach Goldenstedt-Lutten berufen wurde, so muß Christoph Bernard wohl die Absicht gehabt haben, Wernsing ein Kanonikat zu übertragen. Die unerwartete Wiedererwerbung Wildeshausens im folgenden Jahre 1675 und die Wiederherstellung des Kapitels daselbst ließen aber diese Absicht nicht zur Ausführung kommen, Wernsing blieb unter den alten Verhältnissen Pastor von Goldenstedt und Lutten, und ein Kaplan wurde für letztern Ort nicht bestellt. Die Wiederherstellung der Kirche und des Turmes unterblieb jedoch nicht. Die Kirche erhielt 1676 eine neue gemalte Decke, die Wände wurden geweißt, ein neuer Altar mit den Bildern des gekreuzigten Heilandes und der Grablegung aufgerichtet und ein silberner Kelch nebst Paramenten beschafft. Der Turm, bis dahin seit seiner Zerstörung im Jahre 1616 ein Schutthausen, wurde neu aufgemauert, mit einer Spitze versehen und die Glocke, die seit 1643 in der Kirche gehangen, in demselben aufgehängt. Der Bischof gab für die Restauration 50 Thaler und den Kalk her, schenkte den neuen Altar und ermöglichte den Bau des Pfarrhauses*) und der

*) Unter dem 1. Januar 1676 berichtet noch Dechant Dr. Knoop: „In Goldenstedt bittet man um einen Turm, Paramente und um die versprochenen drei Thaler zur

Schule, indem er für ersteres 100 Thaler und für letztere 40 Thaler aus Kapitelsmitteln anwies. Er wollte noch mehr thun, z. B. eine Orgel in der Kirche aufstellen „ad turbandum cantum custodis lutherani“, wie Wernsing 1682 berichtet, wurde aber daran durch seinen zu frühen Tod im Jahre 1678 gehindert. Die Restauration der Kirche und des Glockenturmes hatte weit über 300 Thaler verschlungen, 225 hatten die münsterschen Eingefessenen, 50 der Bischof, 50 Thaler die umliegenden Kirchspiele gegeben, der Rest war aus den spärlichen Kirchenmitteln genommen. Die lüneburgischen Eingefessenen, die stets behaupteten, ein Anrecht an die Kirche zu haben, allsonntäglich die Stühle derselben benutzten, ohne je einen Pfennig für den Unterhalt des Gotteshauses herzugeben, hatten sich bei der diesmaligen Restauration erboten, ganze 9 Thaler beizusteuern. Der Bischof war über das Angebot so empört, daß er anordnete, den Bettelpfennig abzulehnen.

Am 26. August 1682 wurde vom Weibischof Steno die Kirche zu Goldenstedt visitiert. Der Pastor Wernsing legte dem Bischof die Firmlinge nominatim in scriptis vor, teilte mit, daß dieselben hinlänglich unterrichtet und angewiesen seien, vorher zu beichten und zu kommunizieren. Die Reditus der Kirche und Pastorat habe er aufgezeichnet. Ein Armenfonds bestehe nicht, was zusammenkollektiert werde, würde zu bestimmten Zeiten unter die Armen verteilt. Patron der Kirche sei der h. Gorgonius, de fundatore wisse man nichts, jus patronatus et collationem habe der Abt zu Corvey. „In der Kirche befinden sich ein zinnernes Ciborium*), 2 Kelche, davon der eine silbern, 2 Kaseln, 3 Alben samt Requisiten, 3 Antependien, eine kleine Glocke, ob geweiht ist ungewiß, und ein nicht benedizierter Altar mit Portatile. Die Kirche ist jetzt restauriert und bedacht (sartum et tectum). Pastorat neu, vor einigen Jahren gebaut; Kirchhof eingefriedigt, doch lassen die Umwohnenden ihr Vieh darauf gehen. Reliquien giebt es nicht. Früher im Altarstein vorhandene Reliquien des hl. Gorgonius sollen im dreißigjährigen Kriege nach Bechta geschafft, aber nicht wieder zurückgebracht sein. Prozession nur eine, auf Fronleichnam, ist zu meiner Zeit unter Assistenz der Amtsleute contra vim Lunenburgensium eingeführt. Messen in der Woche 2 oder auch mehr; auch dieser haben sich die Lüneburger bei meiner Ankunft widersetzt. Ein Schulhaus steht auf dem Kirchhof, vor 4 Jahren angekauft; Lehrer ist Herm. Heinr. Gröner, ein fleißiger Mann. Früher wurde die Schule vom lutherischen Küster gehalten. Bücher der Getauften, Gestorbenen und Kopulierten liegen vor. Die Pfarre Goldenstedt besteht aus lüneburgischen und münsterschen Unterthanen. Die Münsterschen sind, 13 ausgenommen, alle katholisch, die Lüneburgischen, 24 ausgenommen, alle lutherisch; 5 sind zum katholischen Glauben zurückgekehrt. Um 10 Uhr finden Taufen, Beerdigungen und Kopulationen statt. Abusus bestehen nicht. Nach der Kommunion wird hier geopfert, sonst nicht; dies müßte abgeschafft, und ein Opfer, wie anderswo, eingeführt werden. In den Häusern am

Anschaffung von katholischen Büchern.“

*) Also noch keine Monstranz.

Becker, Geschichte Goldenstedt.

Kirchhof wird nichts verkauft, Streitigkeiten sind nicht bekannt. In der Kirche passiert es oft, daß die Protestanten lachen, wenn die Katholiken knieen, das Kreuzzeichen machen, den Rosenkranz beten oder andere katholische Uebungen verrichten, doch wird es schon besser damit. Dreimal am Tage und zur Elevation (unter der halben Messe) wird mit der Glocke ein Zeichen gegeben. Es könnte vielleicht der Fürstbischof durch gütliche Uebereinkunft mit dem Herzog von Hannover vel permutatione collationum, quas habet in dioecesi osnabrugensi, erlangen, daß in Goldenstedt ein katholischer Küster angestellt werde, oder daß der Herzog, indem ihm das jus ponendi bleibt, einen katholischen Küster anstelle. Zur österlichen Zeit finden sich die Leute gut ein. Die Prädikanten in Barnstorf und Collenrade kommen sehr häufig in meine Parochie, weil die Landeshoheit dort streitig ist, um die Protestanten in ihren Irrthümern zu bestärken und ihnen das Abendmahl zu reichen. Auch schicken die Protestanten ihre Kinder dorthin zur Taufe und lassen sich ebenfalls von denselben trauen. Ueber Aberglauben ist mir nichts bekannt, auch kenne ich keine, die in verbotenen Graden der Affinität oder Blutsverwandtschaft kopuliert sind. Infolge des Zusammenwohnens mit Protestanten finden sich in katholischen Häusern protestantische Postillen oder andere lutherische Bücher; wenn ich zu ihnen komme, verbergen sie dieselben*). Konkubinate, Ehebrecher usw. sind mir nicht bekannt. Vor der Kopulation findet die schuldige Proklamation statt."

Soweit der Pastor; wir lassen die Notizen Stenos hierauf folgen, soweit dieselben anderswo nicht schon mitgeteilt sind: „Die hl. Eucharistie wird in einem zinnernen Ciborium aufbewahrt, und dieses auf Fronleichnam und sonst an den höchsten Festen statt der Monstranz gebraucht. Der Pastor trägt das Allerheiligste zu den Kranken in einem Korporale, bekleidet mit Superpelliceum und Stola, der Küster geht ohne Rochet mit. (Der katholische Lehrer).

Ein Beichtstuhl, ist neu, steht an der Evangelienseite. In der Kirche werden nur die Pastöre beerdigt. Auf dem Chore haben nur der Pastor und der Küster einen Stuhl. Gewölbe fehlen, dafür eine gemalte Decke. Da nach Zerstörung der Kirche nur die Seitenmauern stehen geblieben waren, so sind gar keine Anzeichen vorhanden, ob das Gotteshaus konsekriert ist. Die Kanzel befindet sich in der Mitte der Kirche an der Wand zur Epistelseite. Die Männerbänke sind noch relativ gut. Die Frauenbänke müssen verbessert werden. An den Wänden hängen die Bilder der zwölf Apostel, das Bild der hl. Jungfrau von Telgte und das des hl. Gorgonius sieht man hinter dem Altare. Eine Sakristei fehlt, der Pastor muß sich hinter dem Altar an- und auskleiden. Zwei Thüren in der Kirche, eine an der Evangelienseite, eine im Turm. Man sieht noch an den Thüren die Spuren des Attentats der Lüneburger, als diese vor ungefähr 60 Jahren den Prädikanten in den Besitz der Kirche setzen wollten. Hochamt und Predigt sind an Sonn- und Festtagen erst nach 10 Uhr morgens,

*) Daher die Bitte an den Fürstbischof um die versprochenen 3 Thlr. zur Anschaffung katholischer Bücher.

weil vorher Gottesdienst in Lutten abgehalten wird, und der Pastor viniert. Man hat ihm die Pflicht der Vination auferlegt. Früher nämlich alternierte er, an einem Sonntage celebrierte er in Lutten, an andern hier. Als darauf die Lüneburger die Kirche in ihren Besiz bringen wollten, hielten es die Amtsleute für gut, daß an allen Sonn- und Festtagen in Goldenstedt Gottesdienst stattfinde. Zwei Provisoren sind bestellt, ein katholischer Herm. Sanders seit 1661, und ein lutherischer Herm. Westerhof seit vier Jahren. Der Provisor der Münsterschen wird von der Gemeinde und dem Pastor gewählt, der Lüneburger von den Diepholzhischen Amtsleuten ernannt. Der Münstersche bleibt, so lange es der Gemeinde gefällt. Der Pastor Hermann Wernsing stammt aus Schöppingen, Vater Kaufman Konrad Wernsing, die Mutter Angela Buth; der Pastor ist 1643 geboren, studierte in Münster und Goesfeld bei den Jesuiten, erhielt die Tonsur und 4 minores 1664, 20. Sept., vom Weihbischof Bischopink, wurde zum Subdiakon geweiht titulo sacellanatus in Cloppenburg und empfing die Priesterweihe vom verstorbenen Fürstbischof, nachdem wegen fehlenden Alters (sechs Monate) Dispens eingeholt worden war. Der Pastor empfing die Kollation für Goldenstedt am 14. Juli 1674 und wohnt in Goldenstedt, um sich gegen die Lüneburger zu behaupten, die ein jus ad pastorem, templum et omnia bona ecclesiastica präbendieren.

Seine Haushälterin Margaretha Langen, 26 Jahre alt, ist eine Verwandte; noch befindet sich im Hause ein Schwestersohn von fünf Jahren. An Dienstpersonal hält er einen Knecht und zwei Mägde. Der Knecht, Herm. Kolhof, ist aus Dythe, die eine Magd, 14 Jahre alt, muß das Vieh hüten, die andere mit in der Küche helfen. Den dritten Teil seines Ackers bebaut der Pastor selbst, das übrige ist verheuert. Der Pastor sagte, daß er nur zu Hochzeiten gehe, um Ungehörigkeiten fernzuhalten. Ich riet ihm, er solle da ganz fortbleiben, was er auch versprach. Anniversarium besteht nur eins, von dem verstorbenen Rentmeister Molan fundiert, fällt auf den 3. März. Dokumente von Wichtigkeit sind vom letzten Prädikanten entweder verbrannt oder mitgenommen, weshalb man von Messapplikationen nichts weiß. Ich riet ihm, in der Woche einige Messen zu lesen intentione satisfaciendi obligationibus, quarum deperdita est memoria. Kranke pflegen zeitig den Pastor kommen zu lassen; ich empfahl, in jeder Bauerschaft einige anzustellen, die den Sterbenden beistehen könnten, falls er selbst nicht anwesend wäre. Die hl. Delung verschmäht niemand, doch lassen sich die Kranken erst dann herbei, sie zu empfangen, wenn sie ernstlich dazu angehalten sind; man meint nämlich, wenn man die hl. Delung empfangt, müsse man sicher sterben. Der Pastor betet das römische Brevier und hat dabei die schöne Gewohnheit, daß er morgens nach der Betrachtung bis 7 Uhr die Matutin betet, darauf die andern Hören; um 4 Uhr hat er Vesper und Komplet beendet. Pastorahtaus ist neu, vor einigen Jahren neu gebaut auf Kosten des Fürstbischofs, der dazu 100 Thaler aus den Mitteln des Kapitels zu Wildeshausen hergab, und auf Kosten des Kirchspiels, welches das Holz usw. lieferte. Die Lüneburger steuerten nichts bei, haben nicht

einmal die Hand darum gerührt. Das Einkommen beläuft sich aus beiden Pfarren zum höchsten auf 170 Thaler, die Lüneburger halten ca. 100 Thaler zurück*). Die dem Pastor vom Fürstbischof zugewiesenen Kapitelsgelder sind nicht ausbezahlt, andernfalls müßte er jährlich 230 Thlr. haben, wovon 80 Thlr. für den Kaplan, der Lutten zu bedienen hätte. An den höchsten Festtagen singt der Pastor mit den Schülern allein die Vesper. Sonst werden lutherische Lieder gesungen von den Katholiken aus lutherischen Büchern. Der Pastor müßte durch den katholischen Lehrer mit katholischen Liedern den Anfang machen oder dem lutherischen Küster befehlen, daß er aus lutherischen Büchern nur solche Lieder wähle, die auch in katholischen Büchern stehen. An Heiligenfesten und am Feste sanctissimi sacramenti müßten doch in einer katholischen Kirche einer katholischen Diözese vom katholischen Pastor katholische Lieder gesungen werden.“ So weit Steno. Einzelne Teile seines Visitationsberichtes sind an anderen Stellen abgedruckt und darum hier nicht wiederholt. Im Gegensatz zu der Darstellung Kraul-Westermeyers ergibt sich aus den mitgetheilten Angaben der Visitationsakten das Bild eines tadellosen, ja musterhaften katholischen Priesters. Damit stimmt auch das überein, was man in Essen über Wernsing's Pfarrverwaltungszeit zu hören bekommt. Die Essener Pfarreingesessenen schreiben nämlich am 26. November 1666 an die Aebtissin von Malmgarten: Wernsing, der sacellanus von Cloppenburg, halte so schöne Predigten und die Gemeinheit thun sie so gerne anhören, daß viele Kirchspielsleute sich auch zu dessen Nachmittagspredigten und Stundengebet wegen der Pest wieder einfänden und ebenso die Nichtkatholiken des Kirchspiels, sodasß man Hoffnung habe, daß dieselben zur katholischen Religion wieder zurückkehren würden. Wernsing's Predigten wären besser als man sie in 40 und mehr Jahren von den Essener Pastoren gehört habe. Daher möge die Aebtissin doch ihn präsentieren.

In gleichem Sinne spricht sich ein Protokoll einer Volksversammlung vom 12. Dezember 1666 aus, welches an den Bischof ging. In dem Protokoll heißt es,

daß die Leute in Essen seit der Reformation keinen besseren Prediger als den Sacellan von Cloppenburg gehabt hatten; dieser habe auch die Affektion des Kirchspiels für sich, so daß einige Lutherische des Kirchspiels sogar erklärt hätten, wenn dieser Herr bleiben würde, so wollten sie sich der katholischen Religion zuwenden; falls aber ein schlechter Prediger komme, so würden sie sich zur lutherischen Kirche in Quakenbrück verfügen . . . Man halte Wernsing für einen frommen und beständigen Menschen. (Vgl. Willoh, Defanat Cloppenburg Band 4, pag. 410 ff.)

Auch in Cloppenburg findet sich nur Rühmliches über ihn verzeichnet.

Es sollen jetzt noch einige im Pfarrarchiv zu Goldenstedt vorfindliche Schriftstücke von Wernsing's Hand hier folgen:

Zuerst wollen wir die Gravamina Ecclesiae et pastoratus sub

*) Darnach hätte die Pfarre Goldenstedt jetzt etwa eine Einnahme von 85 Thlr. gehabt, und die Lüneburger durch Zurückbehaltung von jährlich 100 Thaler sogar mehr als die Hälfte der Pfarreinkünfte gesperrt.

nomine Hermanni Wernsing vornehmen. Dieselben datieren aus dem Jahre 1675 und haben folgenden Wortlaut:

„Erstlich quoad Ecclesiam seindt folgende puncta.

1) Es hatt die Kirche vor diesem an die lüneburgischen Leuthe gewisse Kapitalien Geldes vorgeschossen, dafür Jahrlich ihre Interesse einzunehmen, bekomp aber ieg gahr nichts davor. Die Leut sind zwar willig, dasselbige außzugeben. Es wollen aber die provisoren an Lüneburgischer seite dasselbige der kirchen nicht außfolgen lassen. Belauffet sich aber solche rente, welche bei den Lüneburgischen stehen bleibet, Jahrlich ungefehr bey 14 Rthlr.

2) Es hatt die kirch zwey Meyer ihr eigenhörig in der Grasschaft Diepholz, welche ungefehr vor 25 Jahren von den Beampten zu Diepholz iegen alle billigkeit mitt arrest belegt, und wird auch davon die kirche nichts gebessert. Der eine Meyer, Alerd Bening zu Dreck (jezt Drecke) belegen, im kirspel Barnstrupff, muß jährlich geben 3 Rthlr. 10 Gold. Der ander, Harmes Erbe zu Hoppen belegen im kirspel trebber, muß jährlich laut versiegelten brieff 5 Thlr. geben. Es könnten aber solche Meyer per similem arrestum allhir im stift Münster ihrer habenden geistlichen güter leichtlich loßgemacht werden.

3) Hatt die kirch, wie da ausweisen die versiegelten brieffe, so legt von Bremen wieder einkamen eine Kôte zu Rüßen im kirspel Goldenstette gefauffet, so jährlich solle thun zur einsaht 51 Scheffel rogggen. Es wird aber die kirche davon nichts gebessert, ja es wollen nunmehr die Leuthe, so solche Kôte einhaben, davon nicht mehr wissen und sind solche praetensiones noch mehr, die die kirche in der Grasschaft Diepholz hatt, und von denen von vielen Jahren nichts gefordert ist.

4) ist die kirch zu Goldenstette iegen alle billigkeit mitt reparirung der golden Brücke auch gemeine sachen und wege beschwert worden, also das auff einmahl allein der kirche kostet die goldene Brücke bey die 63 Thlr., wie mit Rechnung kan bewiesen werden.

5) Der Thurm, ohne Dach, ganz ruinos verfalt noch daglich.

Zum andern quoad pastorum seindt folgende puncta in übergebenen gravaminibus nicht genugsam spezifiziert.

1) Es werden von zwantzig und mehr Jahren die zu der pastorat gehörenden Intradn von den lüneburgischen kirspelsleuthen dem pastori verweigert. Da doch der Herr pastor Dominicus meyer ein befehlich hatt erhalten (vergleiche den anderswo abgedruckten Befehl des Drostn v. Harling vom 7. April 1653), das sie selbige an den pastorn solten wieder außgeben, wie hub litera 1 hiebei zu sehen.

2) wollen die Diepholtische Beampte, auch der Superintendent daselbst dem pastorn Vorschreiben wegen Haltung seines Gottesdienst, auch wie sie mihr haben ansagen lassen keine meßen durch die Woche und per annum solemnes processiones anzustellen, weil daselbe vor diesem nicht wäre gebräuchlich gewesen. Deswegen auch der lutherischer Küster darff undt will nicht zur meß dienen, auch lezlich in Haltung der procession in festo corporis Christi (Frohnleichnam) blieb in der kirchen und Uns

zu perturbiren widern des pastoris verbott sang auf seine lutherische manier.

3) finden sich gang und gahr keine originales literae (Urkunden) wegen der pastorat, deswegen ohne Zweifel Viele sachen abalienirt.

4) Es hatt der Vogt (Unkraut) in Goldenstette einen Kampff darauff ietzt sein hauß stehet, auch noch drey Gärten bey dem Hause so vom pastorat lande gemachet, gibt nuhr davor 1 Thlr. undt ein par hünner*)."

Weil derartige Originalschriften den klarsten Einblick in die damaligen Verhältnisse geben, füge ich noch einige von Bernsing's Hand bei.

„Anno 1678 den 18. Dezember seindt folgende praejudicia theiß contra catholicum exercitium theiß iegen die münsterische Hochheit in der kirche zu gollenstette bey installation des lutherischen küsters daselbst vorgefallen.

1) hatt des küsters Sohn Johan hinrich weßels contra tot ipsi intimata mandata undt unser güttlicher warnung sub elevatione (bei der Wandlung) a b e r mahl den 18. D e z e m b e r seine lutherische Gesänge gesungen.

2) hatt der lüneburgische Untervogt lüke bey der marsch dem katholischen schulmeister daß fleppen verbotten unter der Bedrouung, wen er's nicht stehen ließe, er wolte ihm mit dem stricke über das ohr schlagen.

3) hatt der Amptman zu Diepholz hinrich gysbert Cordemann mitt dem Ampts Bogt daselbst den lutherischen küster Johan hinrich weßels, weil sein Vatter nunmehr Unvermögendt, aus befehlich Ihrer hochfürstl. Durchlaucht an einem Sonntag in der kirch, also fundo indisputabiliter monasteriensi, auch loco sacro, doch finitis divinis installirt und waren die lüneburgischen dazu sonderlich sub poen berufen, da doch alle weder der Amptman weder (= noch) Ampts Bogt zwischen den brücken nichts zu befehlen, sondern solcher Ort indisputabiliter nach dem Hochmünsterschen Rechtschen Gericht gehörig. Also weiß nicht, wiefern solcher actus der installation in der kirche kan gestattet werden.

4) hatt gedachter Amptmann vorgemelten küstern Johan hinrich weßels als schulmeister nach der augsburgischen Konfession undt derselbigen gemäß verordnet und installirt, da doch ein solches nimmer erhört, sondern allezeit die schule auf münsterischen Grundt, auch von münsterischen leuthen von 60, ja Undenklichen Jahren her gehalten worden, wie solches von alten betagten leuthen als Closterman und noch einem von Döllen kan bezeuget werden. Es ist zwarn vor diesem gedachter Johan hinrich weßels ein schulmeister gewesen, der die Kinder schreiben undt lesen gelehrt, darumb auch die catholicidefectu orthodoxi ludi-

*) Dies betrifft die Gärten, welche jetzt Ferdinand Kröger besitzt und in deren einem sein Haus steht. Der münsterische Obervogt Unkraut hat die gewaltsame Entziehung ausgeführt. Der eine von den drei Gärten, $\frac{1}{2}$ Scheffelsaat groß, „der vor des Bogts Dohr liegt“, ist später wieder abgetreten und noch im Besitze der katholischen Pastorat in Goldenstedt.

magistri bey ihm frequentirt (= besucht) haben, aber daß er professor augustanae confessionis sollte sein, ist nimmer erdacht, darumb auch talis installatio catholicae fidei sehr praejudicirlich und allhi zwischen den Brücken plane contraria, den wan ein solcher magister augustanae confessionis sollte geduldet werden, wirdt darauß endtlich ein praedicans werden, quia in nominibus et re non est apud ipsos distinctio.

5) hatt selbiger Johan hinrich wesels schon wirklich solche ihm nach der augsburgischen Konfession anbefohlene schul angefangen undt continuirt dieselbe mitt zulauff vieler kinder.

Solches habe ich mit wenigem berichten müssen, vollkommener doch nicht, weiln der Vogt schon darob berichtet den 1. Februarii 1679.

praesentatum Herrn Amptsrentmeister Hermann Wernsing
pastor in Goldenstette
et Lutten mpr.

Gollenstette den 12. martii praesentatum herrn Erbkämmerer (Gemeint ist Wilhelm v. Galen, Droste in Becta) praesentatum herrn Richtern poll 20. Decembris 1679 cum articulis interrogatoriis*).

Wie schon unter Pastor Meyer erwähnt, war schon damals seit längerer Zeit das Kirchenarchiv verpfändet bei einem Dr. Abraham, dem Vater eines späteren Kaufmannes Abraham in Bremen.

Mehrmals, unter andern 1652 den 21. August, bei der Visitation durch Kardinal Franz Wilhelm, auch am 6. Januar 1659 durch den Dechanten Joannes Stockmann, Becta, war der Pastor und die Gemeinde aufgefordert worden, das Archiv einzulösen, nötigen Falles implorato brachii saecularis auxilio (mit gerichtlicher Hülfe.) Mehrmals wurden zu diesem Zwecke Reisen nach Bremen unternommen. So heißt es z. B. 1661 in der münsterschen Kirchenrechnung: „Alß wir umb die Brieffe nach Bremen wahren, verzehrten wir 2 Thlr.“ Endlich 1674 am 26. November ist Wernsing mit Rüster Wesel und Provisor Sanders nach Bremen gewesen und hat das Archiv folgendermaßen vorgefunden: „Specificatio der kirchen Brieffe zu Goldenstette wie dieselben Anno

*) Henrich Poll ist nach Nieberding 1676 bis 1679 Richter zum Desem (Nieberding Band 3) also in Goldenstedt für die Münsterschen zuständiger Richter. Am 3. Juni 1686 richtet Wernsing ein unter Glockenaffären Nr. 3 abgedrucktes Beschwerdeschreiben an Herrn Richtern poll allhi zu Gollenstette eingeseffener. Ob dieser Richter Poll mit dem Desemrichter Poll von 1679 identisch ist, habe ich nicht ermitteln können, vielleicht war er dessen Sohn, da derartige Aemter derzeit gerne vom Vater auf den Sohn übergangen. Daß dieser letztgenannte Richter in Goldenstedt eingeseffen ist, braucht uns nicht zu wundern, da die Desemrichter nach 1570 nicht mehr auf dem Desem wohnten und auch nicht mehr dort die Sitzungen hielten. Es blieb nur der Name „Desemgericht“ und „Richter zum Desem“, sowie der Gerichtsbezirk bestehen; unterdessen teilten sich die Desemrichter teils nach Bezirken, teils nach Art der Funktionen in die Gerichtsbarkeit und wohnten meist in Becta, aber auch an anderen Plätzen. Es braucht deshalb nicht grade aufzufallen, wenn an einem so vielumstrittenen Plage wie Goldenstedt zeitweilig ein Desemrichter sesshaft war, um stets die nötigen sofortigen Anordnungen treffen zu können. Die Aufrechterhaltung des „Freigerichts zwischen den Brücken“ wie auch der „Sütholter Gerichtsbarkeit“, auf welche sich fortwährend die Attaquen der Lüneburger richteten, ließ etne solche Maßnahme als durchaus angezeigt erscheinen.

1674, 26. November stylo novo zu Bremen in Behausung herrn Doctorn Hermanni schöne in seiner selbst iegenwahrt auch beywesen des küstern zu Gollenstette Johan Henrichen weßels auch provisoron Herrn Randers von mihr Hermanno Wernsing pastorn daselbsten aufgerichtet ist. Es wurden aber gemelte Brieffschaften in ein klein offenes kistlein gefunden wie folgt.

1) Ein brieff auf die Apeler wegen 5 schillinge cum sigillo.

Es folgt ein ganzes Verzeichnis von 37 Nummern, deren Wieder-
gabe kein Interesse hat. Am Schlusse heißt es :

37tens wardt in selbigen kistlein gefunden des seligen Herrn Doctorn Abrahams seine eigene handt (= Handschrift), wie auch dieselbige von Herrn Doctorn Hermanno schöne undt allen vorgemelten vorgelesen, mitt diesen Inhalt, daß er selbige vorgedachte brieffschaften *s a m p t e i n e n* *k a l i k* (Kelch) mit einer schüssel, darauf die hostien gelegt werden, bestandte empfangen zu haben. Indem nun gedachte Abrahams Erben noch einige gelder vom kirspel Gollenstette fordern, muß ihnen solches nicht außgefolget werden, biß sie satisfaction thuen wegen gedachten Kalik undt die patena wie ich dan deswegen an ihnen geschrieben.

Um 1675 sind die Brieffschaften wieder in Goldenstedt, wie aus Wernsing's oben abgedruckten gravamina Ecclesiae, Nummer 3 deutlich hervorgeht. „1675 den 8. May, stylo novo habe obgemelte Brieffschaften von Bremen wiedergebracht“, schreibt Wernsing selbst im kathol. Pfarrarchiv zu Goldenstedt.

In Wernsing's Zeit fällt die vielbeschriebene Mißhandlung des Küsters Weßel II, im Jahre 1678, durch den Drost, Erbkämmerer Franz Wilhelm v. Galen, weil er auf Anordnung der Diepholzer Behörden unter der Wandlung nicht aufhören wollte zu singen, sowie seine (Weßels) um 1676 erfolgte Vertreibung aus der Kirche, worin er während der Frohleichnamspredigt „verblieb und uns zu perturbiren sang auf seine lutherische manier“ (Wernsing). Diese und noch einige andere Vorgänge sollen eingehender gewürdiget werden in den Kapiteln Glockenaffären, — Gemeinsamer Gottesdienst, — Lutherischer Küster. Dort sollen auch die Beschwerden des Küsters Weßel II gegen Pastor Wernsing wiedergegeben werden. Hier nur soviel: Weßel IV schreibt: . . . „zum 3ten haben wir wieder ein Pastor bekommen, der hieß Hermann Wernsing, der hat große Neuerung gemacht, der hat meinen sel. Vater die Schule zerrissen und hat die halbe Schule weggenommen, und hat einen Römischen katholischen Schulmeister dareingesetzt, der ihre Kinder informirt, und hat die Halbscheid Rocken und Bröven auch meinem seligen Vater abgenommen und alsß die Münsterschen haben Ungehorsam an meinen seligen Vater gethan, so hat mein seliger Vater darum angeklagt an unsere Herrn Beamten zu Diepholz, so haben unsere Herrn zu Diepholz dem Römisch katholischen Pastor sogleich seine Intraden oder Pflicht, die Halbscheid nämlich von unseren Lüneburgischen Leuten abgenommen, da kriegt der Goldenstedter Pastor nichts von mehr.“ (Bekanntlich waren nach Pastor Meyers Gravamina von 1661 die Intraden von den Lüneburgischen schon seit 1650 einbehalten worden;

die Sperrung kann also zu Wernsing's Zeiten höchstens auf dem Papiere erneuert sein.

Nach Kraul-Westermeyer hat Pastor Wernsing versucht, dem Küster Wessel die Kirche zu verleiden, doch ist dieser tapfer an seinem Plage geblieben. Wenn man nun aber das Verhalten des Küsters betrachtet, kann man vielleicht ebenso gut sagen, der Küster habe dem Pastor die Kirche verleiden wollen. Thatsächlich haben beide einander das Leben sauer gemacht und das wohl beide aus Pflichtgefühl, im treuen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit und in dem Bestreben, die Interessen ihres religiösen Bekenntnisses möglichst gut wahrzunehmen.

Dem Küster wurden mit Ausnahme der Begräbnisjura alle Einkünfte von den Katholiken gesperrt. Zum Theil war dies schon unter Pastor Meyer geschehen, denn schon 1661 heißt es auf der Visitation, „der Küster empfangen von den Münsterischen jetzt nichts, wie auch der Pastor von den Lüneburgischen nichts empfangen.“ Diese Sperrung ist höchstens jetzt unter Wernsing bestätigt und vielleicht noch etwas ausgedehnt. Denn mit Ernennung des katholischen Lehrers wurde dem Küster auch die Assistenz bei Trauungen, Einsegnung der Wöchnerinnen und bei Krankenprovisuren genommen und auf den katholischen Lehrer übertragen. Damit kamen diese nicht unbedeutenden Accidenzien (z. B. für die Provisur in jedem Bauernhause ein Schwarzbrot) für ihn in Wegfall.

Dann führte Wernsing statt der stillen Messe die gesungene Messe (Hochamt) ein. Das erste Hochamt wurde nach Wessels Angabe 1679 am 19. Sonntage nach dem Feste S. S. S. Trinitatis gehalten. Darüber gab es Streit mit dem Küster Wessel, der sich in der ihm beliebigen Ausdehnung seines Gesanges beeinträchtigt sah.

Außerdem begann Wernsing wieder in der Woche zu zelebrieren, wie dies laut V. A. 1652 auch Meyer anfangs gethan hatte.

Weiter führte er auch die Frohnleichnamsprozession ein (vgl. darüber Wessels Beschwerden in Kraul's Materialiensammlung, vorfindlich im lutherischen Pfarrarchiv zu Goldenstedt). 1676 fand die erste Frohnleichnamsprozession wieder statt. Einen Anfang hatte auch Meyer damit einmal gemacht. Endlich führte er das Kleppen (Glockenzeichen) bei der Wandlung und Krankenprovisur ein und ließ auch noch ein Weihwasserbecken an der Kirchthür anbringen, worüber der Küster, seiner Instruktion gemäß, in Diepholz Beschwerde führte.

Ueber dieses alles, wie auch über die Schule und andere Gegenstände entstanden verschiedene Mißhelligkeiten, die zumteil an anderer Stelle noch geschildert werden sollen oder im Vorausgehenden schon besprochen sind.

Pastor Wernsing hat 1687 am 13. Mai die Pfarre Becta angetreten. 1687 im März findet sich noch einmal seine Handschrift im Taufregister. Aber vorher muß er vielfach abwesend gewesen sein, denn in den Jahren von 1682—1686 findet sich fast immer eine andere Handschrift in dem Tauf- und Sterberegister; nach 1686 notiert er selbst wenigstens bisweilen und zeitweilig auch ziemlich regelmäßig

wieder.*) 1687 zwischen Mai und September beginnen die Eintragungen des Pastors Bangen.

6. Widikindus (nicht Wilkinus) **Godefridus Bangen**, (so schreibt er selbst seinen Namen) aus Cloppenburg, bisher Vikar in Bisbeck, pastorierte die Gemeinde Goldenstedt**) vom 20. Juli 1687 bis 1689, erkrankte alsdann und starb 1690; er wurde am 13. Juli 1690 in der Kirche zu Goldenstedt an der rechten Seite des Altares beerdigt.

7. Der Nachfolger namens **Meinolphus Grefen** aus Niedertrop (Diözese Paderborn), seit 1687 Kaplan in Vechta, trat schon im Sommer 1689, also noch zu Bangen's Lebzeiten seinen Dienst in Goldenstedt an und blieb bis 1690 oder Anfang 91, wo er nach Twistringen überstiedelte, von wo er aber öfter nach Goldenstedt zurückkehrte. In der Kirchenrechnung von 1691 heißt es z. B.: „Den H. Pastor Meinolph grefen iho zum twisterding wegen abgehaltener voriger Rechnung zu Berungskosten laut Quittung bezahlt; item habe ihnen auch bezahlet, weilen die kirch zu weinachten muß geben einem zeitlichen Pastor 5 Thlr.“ Erst 1692 im November erfolgte seine Ernennung als Pastor von Twistringen. Allein noch im nämlichen Monat desselben Jahres, nämlich am 28. November 1692, erhielt er Befehl, vorläufig wieder nach Goldenstedt zu gehen, bis man einen anderen geeigneten Pastor für diese Stelle werde gefunden haben. In den Rechnungen über die Jahre 1692 und 93 kommen wieder Zahlungen an Pastor Meinolph Grefen vor.

Ein zum Inventar der Kirche in Goldenstedt gehöriges Ciborium mit der Aufschrift A. R. D. Meinolphus Grefe Pastor Twistringensis 1724, welches noch heute in Gebrauch ist, ist vielleicht sein Vermächtnis.

Auf Meinolphus Grefen folgte am 24. März 1693 **S. Arnold Jonsthoevell** aus Ahlen im jetzigen Dekanat Beckum, der bislang Vicecuratus in Steinbild gewesen war.

Die erste Kirchenvisitation erlebte er am 24. Oktober 1694. Das Mandatum, welches dieser Visitation folgte, ist größtenteils abgedruckt in dem Kapitel 8, Verwaltung der kirchlichen Güter.

Im Jahre 1696, 14. November, hielt Dechant Ribbers aus Dinklage eine Visitation in Goldenstedt ab.

Bemerkenswert von den Angaben des Pastors Jonsthoevell ist, daß ehemals Kapellen in der Gemeinde gewesen sein sollen. Eine silberne Monstranz in Sonnenform ist jetzt da, sonst nichts neues an hl. Gefäßen beschafft. Die Leichen werden beerdigt mit Rochet, Stola und Kreuz, ohne Unterschied des Glaubens. Der Pastor ist jetzt 60 Jahre alt, titulo mensae des Fürstbischofs

*) Werning starb in Vechta am 11. April 1688 auf Palmsonntag und wurde dort am 13. April auf der linken Seite des Hochaltars „nebst Stockmann“ beigesetzt. Unter der linken Seite des Hochaltars wird Bangen, der diese Notiz niedergelegt hat, wie bei Pastor Meyer in Goldenstedt, die Evangelienseite verstehen.

**) Er war wie sein Vorgänger und Nachfolger auch Pastor von Lutten. Hilmar von Lutten auf Gut Lage hatte ihn am 10. Mai 1687 für Lutten praesentiert.

Christoph Bernard geweiht, biniert an Sonn- und Festtagen, erst in Lutten, dann in Goldenstedt. Will er Hülfe von den Patres in Becta, so verlangen diese für die Woche freien Tisch und einen Thaler. Keine Bruderschaften, keine Prozessionen, letzte Firmung ist im Oktober 1694 vom Osnabrücker Suffragan gespendet. Die Leute kommen gut zur Kirche und die Kinder fleißig zur Katechese.

1700 war wiederum Visitation, diesmal mit Firmung verbunden, in Goldenstedt. Auf der 1703 durch den Kommissar Bordewyk abgehaltenen Visitation erklärt der Pastor: „Ein Prädikant hält sich hier nicht auf, die Protestanten gehen nach Barnstorf und Coltenrade. Unter dem Gottesdienste sind die Wirtschaften geschlossen, vorher wird aber in lüneburgischen Häusern Branntwein verschenkt, weshalb manche den Gottesdienst versäumen oder zu spät kommen; ein Mandat wäre darum notwendig. Eingeführt ist jetzt die Todesangstbruderschaft. Die gesammelten Almosen werden jährlich drei- oder viermal unter die Armen verteilt durch mich, Provisoren und lutherischen Küster. Vier Hebammen sind im Kirchspiel, zwei lutherische in Ambergen und Barenesch und zwei katholische in Goldenstedt und Ellenstedt. Die Leichen werden vormittags oder gegen Mittag beerdigt, die katholischen mit Messe, wenn sie vormittags kommen, sonst nicht; die lutherischen mit Gesang und Predigt. Anniversarien fünf. Kirchhof ist eingefriedigt; das Vieh kann nicht mehr darauf; ein Beinhaus fehlt noch. Die Kopien von im Archiv vorhandenen Urkunden sind dem Kommissar Bordewyk eingesandt. Ich bin jetzt 67 Jahre alt, celebriere täglich, im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr, und besuche ein- oder zweimal in der Woche die Schule. Die Eingeseffenen auf Münsterschem fundus sind alle katholisch, die lutherische Frau des Bogtes allein ausgenommen.“*)

1703 den 28. August finde ich unter Jonsthoevell, aber nicht von dessen Hand, in einem alten Buche folgendes eingetragen, teilweise in lateinischer, teilweise in deutscher Sprache: Visitatio Episcopalis 1703, 28. August. „Dem Joseph Hunderlage (katholischer Organist) ist aufgegeben kein Kochett zu tragen; er hat es sofort in der Kirche abgelegt.

Die Stühle sollen auf Kosten derjenigen, welche Kirchenstände haben, gleichförmig gemacht werden. (1651 waren die Bänke als notdürftig und sehr ungleichförmig wiederhergestellt befunden). Der Pastor soll ein nummeriertes Platzregister herstellen. Der Turm ist zu reparieren.

Diejenigen, welche absichtlich Vieh auf den Kirchhof treiben, sollen mit 60 Pfd. Wachs bestraft werden oder im unvermögensfall „in die Apfelkaste (wahrscheinlich das münstersche Zwangshaus zwischen den Brücken) „oder ampfal.“ — Wenn sonst Vieh auf dem Kirchhofe betroffen wird, sollen die Eigentümer für jedes Stück 4 Pfd. Wachs und an den schüttenden Provisor 3 grote zahlen. Schlüssel zum Kirchhofsthore soll nur der Provisor haben.

Die Kirchenwände müssen „abgehauen, mit leim oder kalk eben gemacht undt dan „gewittelt“ werden.“

*) Das war die Bogtin Unkraut, Catharine, geb. van Dissen.

Der Hochwürdigste Herr will, daß um 9 Uhr präzis das Hochamt beginnt. Die Predigt soll eine halbe oder höchstens $\frac{3}{4}$ Stunde dauern und etwas von den Unterscheidungslehren enthalten, jedoch absque scommato (ohne Stichelei). Wer die Katachese versäumt, darin zu spät kömmt oder zu früh hinausgeht, soll mit Wachslieferung bestraft werden. Drei oder vier mal im Jahre sollen dem hochwürdigsten Herrn die Namen der Säumigen mitgeteilt werden. Die Lüneburgischen Lutheraner müssen unsere Feste mit uns halten und sich sowohl von Arbeiten enthalten als auch dem Gottesdienste beiwohnen bei Strafe von 8 Pfd. Wachs. Dem lutherischen Küster ist aufgegeben, Zuwiderhandelnde dem Pastor anzuzeigen.“

Es folgen eine Reihe belangloser Bestimmungen über Gewicht, Größe und Zahl der Kerzen bei der hl. Messe, Fahnen, sowie über die Form der Kirchenrechnungen.

„Für beyren auf Weynachten soll der Küster kein gelt mehr haben von der Kirche.“ Das Kirchhofsthor soll von den Pfarreingesessenen und nicht von der Kirche (d. h. aus dem Kirchenfond) gesetzt und unterhalten werden.

„Tröstel oder Todten hier ist gänglich abgeschafft, wer es fordert, zahlt 40 Pfd., wer es giebt, 20 Pfd., wer dabei mittrinkt, 15 Pfund Wachs.

„Braut und bräutigam schatten 20 Pfd. und wenn der bräutigam etwas auswirft, zahlt er 10 Pfd. Wachs.

„Die Zusammenkünfte unter unverheiratene personen verschiedenen Geschlechtes sind gänglich verboten; widrigenfalls werden die einzelnen betroffenen personen mit je 12 Pfd. Wachs und die Eltern, welche dies dulden, item mit 12 Pfd. bestraft.

Die gleiche Strafe ist ausgesetzt für „auff new Jahrstag daß muttenreiten.“ Die schulen müssen das ganze Jahr besucht werden; bei der Erntezeit ist ein Urlaub von 2 Monaten. Allerheiligen müssen alle wieder da sein, bei Strafe „von 3 Pfd. wax.“ Auf dieser Visitation wird der Küster Wessel II in 10 Pfd. Wachs verurteilt, weil er aus Ungehorsam kein Rochett trug, die Schlüssel nicht brachte, und dem Pastor keine Anzeige gemacht hatte, daß zwei Lüneburger auf dem Kirchhofe sich anbauten.

1712 leistet Jonssthoevell Verzicht auf die Pfarre Lutten; seitdem ist kein Pastor von Goldenstedt wieder gleichzeitig auch Pastor von Lutten gewesen.

Jonssthoevell galt für geizig und nachlässig.*) Das letztere Praedikat scheint er zu verdienen; denn obwohl in Jonssthoevell's Zeit sehr bemerkenswerte Ereignisse vorfielen, wie z. B. der Glockenstreit vom 13. April 1698, der an anderer Stelle nach den „Münsterschen Chroniken“ geschildert werden soll, und die Anschaffung der Orgel, bei deren Aufstellung und Ingebrauchnahme es sicherlich nicht ganz ruhig abgegangen

*) Als geizig bezeichnet ihn sein Gehülfe in Lutten, der Pastor Prange, in einem Schreiben an den Dechanten B. Ribbers in Dinlage, und der Dechant Ribbers eignet sich diese Bezeichnung an in einem Berichte, den er über Jonssthoewel an das Generalvikariat erstattet. Vgl. Willoh II, 186.

ist, habe ich darüber von Jonsthoevell's Hand nicht die kleinste Aufzeichnung vorgefunden. Und das wenige, was er geschrieben hat, ist kaum zu lesen. 1708 wurde er in eine Strafe von 8 Pfd. Wachs genommen, weil er keine einzige reine Balla vorweisen konnte.

Jonsthoevell starb am 17. Juni 1713 in Goldenstedt. Von da bis zur Ankunft des Nachfolgers pastorierte interimistisch in Goldenstedt der Franziskanerpater Jacobus Druchrup, der sich selbst in den Kirchenbüchern von Goldenstedt als Vizepastor bezeichnet.

Eine Person, die mehr Spuren ihres Daseins zurückgelassen hat, ist der nun folgende **D. Pastor Johannes Jacobus Droste** aus Lönningen, der als neugeweihter Priester nach Goldenstedt kam und von 1713 im Herbst bis 1774, also über 60 Jahre, der Pfarre Goldenstedt segensreich vorgestanden hat.

Droste hat seine Gymnasialstudien in Osnabrück, seine theologischen in Münster gemacht, ist nach seiner Angabe geweiht Titulo mensae Abbatis et Principis Corbejensis Florentii am 29. September 1713, der ihn auch für Goldenstedt praesentiert hat.

Wichtige Ereignisse, die zumeist an anderer Stelle eingehend geschildert werden müssen, haben sich in seiner Amtsperiode in großer Menge zugetragen, z. B. die Einführung des letzten Küsters Wessel, 1722, und die tumultuose Einführung des Küsters Christoph Holtmann, 1753, die gewaltsame Wegnahme eines Kruzifixes von Gerding's Hofe in Ambergen durch 200 lüneburgische Bauern, unter Führung des Diepholzer Drostens von Dmpteda am 21. Mai 1730, mehrere Gewaltakte der Diepholzer in der Kirche und auf dem Kirchhofe, z. B. 1763 zur Verhinderung einer Friedensfeier beim Ausgange des siebenjährigen Krieges und 1760 im Spätherbste, um Droste zur Verlesung des den Regierungsantritt des Königs Georg III. von Hannover betreffenden Notifikationspatentes zu zwingen. Droste hat beide male der militärischen Gewalt weichen müssen, während er in allen sonstigen, sehr zahlreichen Fällen jedem unberechtigten Ansinnen Trost geboten hat. Die Details sollen in anderen Kapiteln eingehend geschildert werden.

Unter Droste ereigneten sich viele Konversionen; er selbst zählt deren 23 auf. Auch darüber wurden ihm sowohl im allgemeinen, als auch in einzelnen Fällen von den Diepholzern Vorwürfe gemacht, die in der Rubrik Uebertrittsaffären zur Besprechung kommen werden.

Im allgemeinen zeigen die Diepholzer in der Zeit von etwa 1728 bis in die sechziger Jahre (zu Zeiten des Drostens v. Dmpteda) eine große Kampfeslust und einen Hang zu Gewaltthätigkeiten, namentlich in den Zeiten des siebenjährigen Krieges, wo hannoversche Truppen im Lande liegen. Fast wird man versucht sich zu fragen, ob man in Diepholz auf solche Weise den Pastor und die Münsterschen für einen Ausgleich mit den Protestanten habe mürbe machen wollen? Unter Droste beginnen nämlich die Konferenzen wegen einer gütlichen Auseinandersetzung der beiden Religionsparteien, die erste 1731, aus Anlaß der Affaire mit Gerding's Kruzifix und der Dmpteda'schen Verfügungen über Beerdigung hannoverscher Katholiken, die nicht mit „Weihwasser

sollten begossen werden“ und „über welche keine Messe sollte gelesen werden.“

1734 fand eine neue Konferenz statt zwischen münsterschen und hannoverschen Deputierten. Dieser Konferenz verdanken folgende abschriftlich im katholischen Pfarrarchiv zu Goldenstedt vorfindliche Schriftstücke von Droste's Hand ihren Ursprung:

1) Status Parochiae Goldenstedt, Anno 1734 den 9. Septembris, den Herren münsterschen Kommissarien Hase und Olfers zugeschickt per me Joh. Jac. Droste, pastorem.

2) Gravamina der Kirche zu Goldenstedt per me joannem jacobum Droste, pastorem anno 1734 die 8. Septembris vorgelegt den Hochansehnlichen, Hochgelehrten Herren Hase und Olfers, beider Rechte Doctoren, münsterschen Hofräten und Spezialbevollmächtigten zur Beilegung der in dieser Parochie zwischen den Münsterschen und Hannoveranern ausgebrochenen vielfachen Zwistigkeiten.“ Beide Schriftstücke enthalten neben den aus älteren Aktenstücken bekannten Beschwerdepunkten interessante geschichtliche Mitteilungen, die stückweise an verschiedenen Stellen dieses Büchleins wiedergegeben sind.

1749 erhielt der baufällige Kirchturm auf Pastor Droste's Drängen eine neue Westmauer. Die Baukosten (ausweislich der katholischen Kirchenrechnungen von 1749 und 1750 über 1000 Thaler) wurden nach Pastor Droste's eigenhändiger Niederschrift von den Katholiken allein bestritten.

Pastor Droste hatte seine Mutter als Haushälterin bei sich. Eine Schwester von ihm heiratete auf die Bendierken Stelle in Goldenstedt.

In seinen alten Tagen wurde Droste körperlich hinfällig und gebrechlich, so daß die Beine ihn nicht recht mehr tragen wollten, und Schwindelanfälle ihm alle weiteren Gänge verboten.*) Trotzdem las er noch Messe und hörte Beichte. Da inzwischen die Fundation des Primissariates erfolgt war, so bediente er sich fleißig der Aushilfe der Franziskanerpater in Bechta. Aus Anlaß der Affaire mit dem Franziskanerpater Felicianus Nuesmann, über die unter Kanzelaffären Nr. III berichtet werden soll, wurde von den Bechtaer Beamten und dem Dechanten beantragt, daß dem Pastor Droste in Goldenstedt ein tüchtiger und friedlicher Weltgeistlicher beigegeben werde. So kam denn Philipp Voigt, ein junger Priester, gebürtig aus der Stadt Münster (?) im Herbst 1771 als Vicecuratus nach Goldenstedt, wie der im Goldenstedter Kirchenarchiv noch vorhandene, im November 1771 beginnende Briefwechsel

*) Mehrere schreckliche Pockenepidemien sind im laufenden Jahrhunderte zu verzeichnen. Eine solche dauerte vom September 1723 bis Mai 1724. Die Sterblichkeitsziffer wurde dadurch 1724 in Goldenstedt auf 84 erhöht, gegen 27 bis 30 in anderen Jahren. Die Pockenepidemie von Mai 1767 bis 1768 im April war fast ebenso heftig. 1773 brachte die Pockenepidemie die Sterblichkeitsziffer auf 109, 1779 auf 86 und 1796 auf 82.

Voigt's mit dem Generalvikar Tautphoeus beweis^{et}), und wurde 1772 im Mai zum Oeconomus des Pastor's Droste cum jure succedendi ernannt.

Er bezeichnet den Pastor Droste als einen venerabilis senex sed debilis, — omnino decrepitus — mit dem er (Voigt) sich aber am Tische nicht messen könne.

1774 starb Droste und machte seinem Nachfolger Voigt Platz. Den Bericht über die Beerdigung Droste's siehe unter der Rubrik Beerdigungen.

Die Einführung Voigt's (1774) als Nachfolger Droste's gab den Diepholzer Beamten wieder einmal Gelegenheit, ihre „Friedensliebe“ zu zeigen. Als nämlich Pastor Droste anscheinend dem Ende nahe war, hatten die Diepholzer Beamten in Celle angefragt, ob nicht gegen die Einführung eines neuen katholischen Pastoren Protest erhoben werden solle. Die befragte Regierung zu Celle fügte jedoch zurück was folgt:

„Aus den darüber nachgesehenen Akten will sich nun nicht finden, daß seit 100 und mehreren Jahren gegen die Bestellung des katholischen Pastoren bei der Kirche zu Goldenstedt dieserseits etwas vorgenommen worden und wie daher catholici im geruhigen Besiz und Ausübung dieser Gerechtfame sind, so habt ihr die Wiederbesetzung dieser Pfarre bei entstehender Vakanz geschehen zu lassen und dawider nichts zu verhängen.“ Indessen sei aber, wie weiter verfügt wird, den Lutheranern in Goldenstedt die Teilnahme an der Einführung zu verbieten; sollten lüneburgische Unterthanen katholischen Bekenntnisses dazu aufgefordert werden, so habe man dieses zu ignorieren.

Diese korrekte und maßvolle Verfügung sticht vornehm ab von dem Auftreten der Beamten in Diepholz. Uebrigens verweigerte infolge dieses Schreibens der lutherische Küster in Goldenstedt das Geläute bei der Einführung Voigt's, und so wurde der katholische Lehrer damit beauftragt.

10. Pastor Philipp Voigt waltete seines Amtes als Pfarrer von Goldenstedt von 1774 bis 1802, wo er in Goldenstedt starb und beerdigt wurde. Auch er hatte, wie sein Vorgänger, seine Mutter als Haushälterin bei sich. Philipp Voigt war ein befähigter Mann, der viel für die Wahrung der Rechte des Katholizismus gethan hat. Nur einmal — als er eben in Goldenstedt gekommen war und noch als Cooperator fungierte, nämlich am 25. April 1772 — hat er sich bewegen lassen, ein Diepholzer Publicandum, betreffend den Tod der verwitweten Prinzessin von Wallis, von der Kanzel zu verlesen, und das mag so gekommen sein: Als der Spektakel wegen des Falles Nuesmann (siehe unter Kanzelaffären) im Gange war, wurde bekanntlich Voigt anstelle der Franziskanerpatres des lieben Friedens halber dem Pastor Droste als Gehilfe geschickt und die hannoversche Regierung vom

*) Daß Voigt nicht erst im Mai 1772 nach Goldenstedt gekommen ist, wie Willoh angiebt, geht auch daraus hervor, daß er (Voigt) vom 1. Januar 1772 angefangen, alle Register geführt hat.

„Geheimen Räte zu Münster“ benachrichtigt (1771 im Herbst), daß dem Pastor Droste ersten Tages ein ruhiger, friedfertiger Weltgeistlicher als Gehülfe zugeordnet werden solle. Im Bewußtsein seiner Friedensmission wird nun Voigt erst im Anfange, wo er noch mit der bestehenden Rechtslage unbekannt war, die rechten Grenzen nicht haben finden können.

In Voigt's Amtsperiode fällt die Umgießung der großen Glocke 1781, die schon seit reichlich 20 Jahren geborsten und deshalb unbrauchbar war. Langjährige Unterhandlungen mit Diepholz haben diesen in der ganzen Simultanzeit einzig dastehenden gemeinschaftlichen Akt der beiden Konfessionen gezeitigt. Man wird übrigens unwillig, wenn man die endlosen Weitläufigkeiten liest, welche die Diepholzer Beamten auch hierbei mit sichtlichem Gefflissentlichkeit berichtet haben. Ein ganzes, ziemlich starkes Aktenfascikel handelt ausschließlich über diese einfache Sache. Vor, während und nach dieser Umgießung der Glocke gab es in Voigt's Amtsperiode mancherlei Glockenzwistigkeiten und sonstige Hoheitsstreitigkeiten, da die Diepholzer versuchten überall hin, selbst bis auf die Kanzel und in den Beichtstuhl hinein ihre Wünsche geltend zu machen. Die feine, oft an übermütigen Spott grenzende Ironie, bisweilen auch eine ausgesuchte Grobheit, mit welcher Voigt die Impertinenzen der Diepholzer Juristen zurückweist, wirken hin und wieder geradezu erfrischend, wenn man durch den Wist der Zwistigkeiten sich hindurcharbeiten muß, mit denen auch das letzte Drittel des vorigen Jahrhunderts so reichlich gesegnet war. Sowohl Voigt als auch sein Vorgänger wußten nur zu gut, daß man in Diepholz wohl Verfügungen erlassen, drohen und Strafen dekretieren konnte, daß aber eine sehr hohe Melodie darauf ging, wenn die Diepholzer auf münsterschem Boden und an einem Pastor, der münsterscher Unterthan war, die erkannten Strafen exequieren wollten. Einmal drohte man Voigt mit Sperrung seiner Einkünfte von den hannoverschen Unterthanen, allein er antwortete höhrend, die Herren kämen mit ihrem Einfalle über 100 Jahre zu spät, denn was sie jetzt noch sperren wollten, sei seit 1650 bereits nicht mehr bezahlt. Darum finden wir auch nur dann Nachgiebigkeit der katholischen Pastoren gegenüber den Diepholzer Beamten verzeichnet, wenn, wie zur Zeit des siebenjährigen Krieges, die hannoverschen Truppen im Lande liegen und mit Gewalt erzwingen, was der Pastor gütlich nicht leisten will und darf.

Als Voigt altersschwach wurde (zu Anfang des Jahres 1800), bekam er den jungen Geistlichen Johann Heinrich Süßholz aus Vechta als Vicecuratus, der vom 16. Februar 1800 angefangen (am 5. Februar notiert noch Voigt) die Register führt. Ueber den ein Jahr später erfolgten Tod Voigt's notiert Süßholz im Sterberegister so:

„März 24, des Jahres 1801. In der Kirche ist vor der Kanzel beerdigt der Hochwürdige Herr Philipp Voigt, der 26 Jahre in dieser Pfarre als Pastor thätig und beliebt und seit drei Jahren Dechant war. Er ist, mit allen heiligen Sakramenten frühzeitig versehen, am 21. März morgens um halb elf Uhr sanft im Herrn entschlafen.“

Nach Voigt's Ableben wurde der bisherige Vicarurat **11. Johann Heinrich Südholz, Pfarrer von Goldenstedt**. Er hat mit großem Geschick die um 1817 wieder beginnenden Verhandlungen wegen der Auseinandersetzung der beiden Religionsparteien so zu leiten verstanden, daß wenigstens keine die Katholiken unbillig belastende Scheidung zustande kam. Seine Schriften verraten einen Mann von Bildung, Gewandtheit und gesundem Urtheil. Dieselben boten für diese Arbeit reiche Ausbeute.

Da Südholz kränklich war (Asthmatiker), so hielt er sich, zuerst von allen Goldenstedter Pastoren einen ständigen Cooperator, der mit ihm im Dienste alternierte, und später, als er auch den halben Dienst nicht mehr immer verrichten konnte, neben dem Cooperator einen persönlichen Gehülfen. Näheres siehe in dem Kapitel Vikarie. Die zahlreichen wichtigen Ereignisse in Südholz's Amtsperiode sind in anderen Kapiteln geschildert. Ueber Südholz's Tod weist das Sterberegister folgende Aufzeichnung auf:

„Johann Heinrich Südholz, gebürtig aus Bechta, Pastor in Goldenstedt seit dem Jahre 1802, 74 Jahre, 3 Monate 24 Tage alt, starb am 25. März 1843 an Wassersucht und wurde am 29. März beerdigt. Die feierliche Leichenbegleitung ging durch die Pastorat-Ausfahrt und den Leichenweg. Der lutherische Küster mit mehreren seiner Schulknaben und Mädchen ging, ohne zu singen, voran — denn die benachbarten Geistlichen sangen auf dem Wege mit Pausen das Miserere. Unmittelbar nach der Leiche folgten aus beiden Schulen die katholischen Kinder und darnach die beiderseitigen Kirchpiels-eingefessenen in großer Menge.

Die irdische Hülle des selig Verstorbenen wurde vor der Levitenmesse und Predigt — die Herr Kirchenrat, Dechant Siemer aus Bakum hielt — in der Kirche in die Gruft gesenkt und eingesegnet und ruhet auf dem Chore in cornu Epistolae.“ (Auf der Epistelseite.) Dies ist das letzte Pastorenbegräbnis der Simultanzeit.

Nachdem nun Vikar Bellerjen die Pfarre eine Zeit lang verwaltet hatte, in welche Periode die erste Siemer'sche Glockenaffaire fällt, wurde am 2. Dezember des Jahres 1848 als Pastor von Goldenstedt eingeführt

12. Bernard Frye aus Vestrup, bis dahin Verwalter der Bagedes Vikarie in Emstedt und der Vikarie in Bethen bei Cloppenburg, mit dem Wohnsitz in Cloppenburg, wo er durch Vorbereitung junger Leute für das Gymnasium sich verdient gemacht und mehreren späteren Priestern den ersten Unterricht erteilt hatte. Bernard Frye war es vorbehalten, die Verhandlungen wegen der Auseinandersetzung der beiden Konfessionen, welche bereits seine drei Vorgänger, Droste, Voigt und Südholz beschäftigt hatten, zu Ende gehen zu sehen. Er bewies bei diesen Unterhandlungen die nämliche Zähigkeit und Zugknöpftheit wie seine Vorgänger, und ließ sich von derselben sogar durch seinen Bischof Johann Georg Müller nicht abbringen, als dieser sich bereit erklärte, die Auskehr von 1500 bis 2000 Thalern an die Protestanten genehmigen zu wollen, wenn der Kirchenvorstand und Ausschuß diese Summe aus

Becker, Geschichte Goldenstedt.

Kirchenmitteln bewilligen wollten. Den Ausgang der Verhandlungen, 1850 den 30. November, siehe im letzten Kapitel dieses Buches. In Frye's Periode fällt der Krieg in Apeler 1848, der Mühlenbau von 1849 und die Kindtaufe bei Bornemann am 18. April 1864, über welche an anderer Stelle berichtet werden soll.

Frye starb 1868 den 6. Januar und ist der erste Pastor, der außerhalb der Kirche (auf dem Kirchhofe) beerdigt wurde und ebenso der erste Pastor, der ohne Begleitung des lutherischen Küsters bestattet wurde. Der Dechant von dem Kampe aus Lohne, dem die Beerdigung oblag, hatte nicht, wie erwartet worden war, darauf gerechnet, das Trauerhochamt nebst Predigt zu halten; er hatte zu Hause gefrühstückt und eine Predigt nicht vorbereitet. Infolgedessen konnte ein Hochamt für Frye an besagtem Tage nicht stattfinden und die Predigt hielt ohne Vorbereitung der rednerisch schon damals hervorragende Cooperator Joseph Bröring zu Goldenstedt.

13. J. Bröring, der letzte Cooperator Frye's wurde nunmehr mit der Verwaltung der Pfarre betraut und 1870 zum Pfarrer ernannt. Er konnte mit Ruhe genießen, was seine Vorgänger unter Kampf und Mühe errungen hatten, und das war diesem Manne von so edlem, lebenswürdigen Charakter wohl zu gönnen; denn einen nachhaltigen Kampf mit allen seinen Lasten, Aufregungen und Verdrießlichkeiten hätte ein Mann wie Bröring nicht lange ausgehalten.

Nur einmal, bei der Bornemann'schen Kindtaufe, 1864 den 18. April (vgl. Uebertrittsaffären Nr. XIII.) finden wir Bröring, damals noch Vikar, an einem Konflikte in etwa beteiligt.

Zu Bröring's größten Verdiensten gehört die Einführung des vierzigstündigen Gebetes, durch die er die Aergernis erregende Fastnachtsfeier aus dem katholischen Teile der Gemeinde Goldenstedt ganz verbannt hat.

Bröring starb eines plötzlichen Todes im Jahre 1891 am 4. Januar, dem Sonntage nach Neujahr. Ueber diesen Todesfall berichtete damals die Wechtaer Zeitung aus der Feder eines seiner früheren Schüler folgendes:

† Pfarrer Joseph Bröring.

Ein schwerer Schlag hat die katholische Gemeinde Goldenstedt getroffen. Ihr von jedermann geschätzter und geliebter Pfarrer Bröring ist nicht mehr. Plötzlich hat Gott der Herr seinen treuen Diener aus dieser Welt abgerufen in die Ewigkeit. Er klagte wohl in letzter Zeit mitunter über Unwohlsein, über Anfälle von Schwindel und Seitenschmerzen; aber niemand, auch er selber nicht, dachte nur im mindesten daran, daß dies vielleicht die Vorboten eines nahen Todes seien. Am Sonntag, den 4. Januar, war der gute Herr schon frühzeitig in der Kirche und hielt den ersten Gottesdienst ab. Nach Beendigung desselben fühlte er sich so rüstig, daß er sogar dem Herrn Vikar (Becker) die vor dem Hochamte stattfindende Beerdigung einer Leiche abzunehmen sich bereit erklärte. Um 10¹/₂ Uhr ging er zur Kirche und gab auf die Frage nach seinem Befinden zur Antwort: „Es geht mir ziemlich gut; aber während des Predigens wird es besser werden.“ Raschen Schrittes

sah man ihn darauf die Kanzel besteigen, wo er zuerst in beredten und packenden Worten die von der geistlichen Behörde für das unglückliche Afrika angeordnete Kollekte empfahl. Nach einigen Publikationen und den üblichen Gebeten leitete er zu seinem Thema über. Es wurde anfangs viel gehustet; aber nicht lange dauerte es, da lauschten alle gespannt den tief eingreifenden Worten des meisterhaften Redners und begeisterten Priesters. Er forderte im Anschluß an das sonntägliche Evangelium seine Pfarrkinder auf, für das Heil ihrer Seelen durch treue Benutzung der ihnen von Gott verliehenen Mittel eifrig Sorge zu tragen und ihr kostbarstes Gut gegen alle Seelenmörder zu schützen. Besonders legte er allen ans Herz, als den gefährlichsten Feind die nächste Gelegenheit zur Sünde zu fliehen und auf diese Weise das neue Jahr zu einem Jahre des Segens zu gestalten. Er habe ihnen als ihr Seelenhirt dieses wichtige Mittel stets empfohlen, in der festen Ueberzeugung, daß er dadurch am besten ihr Heil sichere und so seiner schweren Amtspflicht genüge, und er werde darüber zu predigen fortfahren bis an sein Ende, damit er dereinst seine erkaltende Hand ruhig auf das brechende Herz legen und ohne Bangen vor den göttlichen Richter treten könne. Kaum hatte er darauf, nach dieser verhältnismäßig langen Einleitung, den ersten Hauptpunkt seiner Predigt zu behandeln angefangen, da brach er plötzlich ab mit den Worten: „Mir wird unwohl. — Mögen diese meine wohlgemeinten Worte Eure guten Vorsätze befestigen.“ Dabei preßte er die Hand gegen die Stirn, und sein Antlitz wurde totenblaß. Die ihm zunächst Sitzenden glaubten anfangs, es sei bloß eine momentane Umwandlung von Schwäche; als aber der gute Herr mühsam vom Betischemel auf der Kanzel sich erhob und ins Schwanken geriet, da eilte man ihm augenblicklich zu Hülfe. Er sank auf die Knie. In der Kirche herrschte lautlose Stille, und so waren seine letzten Worte weithin vernehmbar. „Ach Gott“, rief er aus, „willst du denn, daß ich an dieser Stelle sterbe? — Jesus, Barmherzigkeit! O Gott, steh mir bei! — O Jesus, sei mir ein barmherziger Richter! O Gott! — O Gott!“ — Es wurde ihm jetzt die hl. Absolution und das Sakrament der Delung gespendet; sodann trugen ihn einige kräftige Männer von der Kanzel in die Sakristei, wo er in einem rasch herbeigeholten Sessel nach einem tiefen, schweren Seufzer alsbald verschied. Man trug die Leiche ins Pfarrhaus. Nach Beendigung des Gottesdienstes erfuhr die Gemeinde die erschütternde Thatsache, und wie Kinder ihren geliebten Vater beweinen, so weinte man heiße Thränen über den Tod des teuern Pfarrers.

Pastor Joseph Bröring war geboren in Lohne am 2. März 1826, hat also ein Alter von ungefähr 65 Jahren erreicht. Von dem damaligen Kaplan Sextro erhielt er den ersten Unterricht im Lateinischen, und von dem Lehrer Brokhage im Französischen. Darauf kam er auf das Gymnasium in Becta, und in Münster empfing er, nach Vollendung seiner philosophischen und theologischen Studien, am 14. Juni 1851 die hl. Priesterweihe. Als junger Priester war er anfangs Hauslehrer und Vikar in Lönningen, wo er bis auf den heutigen Tag noch in besten Andenken steht. Gegen Ende des Jahres 1856 wurde ihm die Vikarie

in Goldenstedt übertragen, und nach dem Tode des Herrn Pastors Frye ernannte ihn der Hochwürdigste Bischof im Jahre 1870 zum Pfarrer in Goldenstedt. Also über 34 Jahre ist er in Goldenstedt gewesen und hat dort überaus segensreich gewirkt. Im Predigen und Katechisieren war er ein Meister, neben gediegenen Kenntnissen, die er sich durch Studium und Betrachtung erwarb, verfügte er über eine schöne, edle, blumenreiche Sprache. Der selige Bischof Bernard äußerte einmal: „Der Pastor Bröring hat einen wahren Goldmund.“ Daß seine Worte einen so tiefen Eindruck auf die Zuhörer machten, dazu trug ohne Zweifel neben dem schönen fesselnden Vortrage viel sein wahrhaft frommes priesterliches Leben bei. Wie manche Stunden hat der teure Verstorbene zu Hause und in der Kirche im Gebete zugebracht, wie andächtig sah man ihn die hl. Messe lesen, wie gewissenhaft war er bei allen seinen priesterlichen Funktionen! Oftmals überraschte man ihn noch spät abends zwischen 11 und 12 Uhr, auf dem Betschemel vor dem Kreuztische knieend, den Rosenkranz in der Hand; der Hirt betete für seine Herde!

Gegen Geld war der verstorbene Herr sehr gleichgültig; den größten Teil seines von den Geschwistern ererbten Vermögens hat er schon bei Lebzeiten an Arme verteilt und zu sonstigen guten Zwecken hingegeben. Wenn es sich um das Seelenheil eines seiner Pfarrkinder handelte, wenn ein Kranker zu besuchen und mit den Sterbesakramenten zu versehen war, dann vergaß er alles andere und fand eher keine Ruhe, als bis er sein Ziel erreicht hatte oder sich doch sagen konnte: Ich habe das meinige gethan. Um etwas gutes zu erreichen, war ihm keine Mühe und kein Opfer zu groß. Auswärtige Geistliche fanden im Pfarrhause zu Goldenstedt stets eine freundliche Aufnahme und reichliche Bewirtung. Alle Vikare, welche in den 20 Jahren kürzere oder längere Zeit bei ihm gewesen sind, trennten sich nur mit schwerem Herzen von ihm und kehrten gerne zum Besuche dahin zurück, denn ein jeder hatte bald die Ueberzeugung gewonnen: Das ist ein edler, uneigennütziger Mann, ein Nathanael, in welchem keine Falschheit ist; das ist ein Pastor, denn man achten und lieben muß.

Bröring war ein echt katholischer Priester. Für seinen Glauben und die Interessen der katholischen Kirche hätte er sein Leben hingegeben; aber niemals wird jemand ein beleidigendes gehässiges Wort über Andersgläubige aus seinem Munde vernommen haben. Sein Grundsatz war: Den Irrtum muß man bekämpfen, aber man darf nicht aufhören, die Irrgläubigen zu lieben und für dieselben zu beten. Die Gemeinde Goldenstedt hat am 4. Januar viel verloren. Manche Thräne ist in diesen Tagen dort geweint, und als am 8. Januar die Leiche des teuren Verstorbenen zu Grabe getragen wurde, da war es ein Leichenzug, wie ihn Goldenstedt kaum jemals gesehen hat; selbst Männer bemühten sich vergebens, die Thränen zurückzuhalten, namentlich während der ergreifenden Leichenpredigt, in welcher der mit der Beerdigung beauftragte hochw. Herr Pfarrer Meteler von Lutten der Gemeinde Goldenstedt darzulegen suchte, wie viel sie durch den Tod des Herrn Pastor Bröring verloren habe. Seine Ruhestätte hat dieser gute Hirt unmittelbar vor

dem Missionskreuze gefunden, an dem der Weg zur Kirche vorbeiführt. Das Bild des guten Hirten schmückt sein Grab. Noch lange wird er dort ein stummer Prediger sein; namentlich wird der Anblick seines Grabhügels noch in vielen, vielen Herzen die Erinnerung an jenen erschütternden Augenblick wecken, wo der gute Pfarrer, mit der ganzen Kraft seiner Beredsamkeit vor der nächsten Gelegenheit zur Sünde warnend, als ein Opfer seines Berufes zusammenbrach und plötzlich verschied, von seinem göttlichen Meister zur ewigen Freude gerufen.

R. i. p.

Auf Pastor Bröring folgte, nachdem der in Goldenstedt vorhandene Vikar Becker interimistisch die Pfarre verwaltet hatte, am 15. April 1891

14. Heinrich Krapp aus Steinfeld, bis dahin Vikar in Bakum, vorher schon von 1868—1875 Vikar in Goldenstedt.

5. Kapitel.

Der Gottesdienst.

Der Gottesdienst war in der Goldenstedter Kirche während der ersten Jahrzehnte der lutherischen Zeit vielleicht katholischer als in den ersten Jahrzehnten nach der Wiedereinführung des Katholizismus. Denn als die Reformation eingeführt wurde, da war in Goldenstedt ein rite geweihter katholischer Pastor namens Joannes Velthus vorhanden. Seine Weihe ging dadurch, daß er auf Befehl seiner geistlichen Obrigkeit „die christliche Reformation“ des Magister Bonnus und die „Ordnung der evangelischen Missen“ annehmen mußte, nicht verloren. Da obendrein die „Ordnung der evangelischen Missen“ sich fast ganz mit dem römischen Messformular deckte, so unterliegt es fast keinem Zweifel, daß Pastor Velthus auch nach offizieller Einführung der Reformation doch noch gültig Messe las, daß also ein materiell und formell katholischer Gottesdienst wenigstens faktisch, wenn auch nicht nominell und rechtlich bestehen blieb, solange Velthus lebte; und das ist noch bis nach 1551 nachzuweisen. Nur in der Predigt sollte das Volk allmählich mit dem „reinen Evangelio“ bekannt gemacht werden; wie schnell dies geschehen sei, ist schwer zu ermessen, aber die Predigt auch jetzt (nach 1543) noch als katholische zu bezeichnen, das würde der Wahrheit zuwider sein.

Schwerlich sind übrigens die uns bekannten Nachfolger des Pastoren Velthus, nämlich Harmann und Diedrich Echolt, Priester gewesen, und somit hörte unter ihnen auch der letzte Rest des katholischen Gottesdienstes, nämlich die gültige Feier der hl. Messe auf. 1613 wurde wieder ein Messpriester Jodocus Funt nach Goldenstedt geschickt, aber er kam nicht bis in die Kirche, denn man jagte den betrunkenen Ankömmling schon beim Eingange des Dorfes wieder fort, und der lutherische Gottesdienst bestand vorläufig weiter. Anders war es mit Spengler. Er wurde gewaltsam eingeführt am 17. Oktober 1616 und hielt sich bis nach Zerstörung der Kirche in Goldenstedt. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß dieser Geistliche, bei seiner großen Energie, den vollen katholischen Gottesdienst wieder eingeführt